

Seminar
Basis-Wissen Einwohnerdienste

Referentin:
Denise Zinniker
Sachbearbeiterin Einwohnerdienste Zofingen



März 2023

- Theorie + Praxis Schweizer

- Theorie + Praxis Ausländer
- Antragsverfahren Identitätskarte

Stand: 25.02.2023

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	F 3
2. Migration und Integration - Aufgaben der Einwohnerdienste	F 11
3. Personenfreizügigkeit / Bilaterale Verträge	F 14
4. ZEMIS	F 28
5. Ausweisarten	F 31
6. Schengen-Visum (Abkommen Schengen-Dublin)	F 40
7. Allgemeine Meldevorschriften	F 44
8. Namensschreibweise	F 90
9. Ausländerbewilligungen	F 135
10. Überblick Asyl-/Flüchtlingswesen	F 164
11. Verlängerungsverfahren	F 191
12. Vorbereitung der Heirat / Vorverfahren eingetragene Partnerschaft	F 208
13. Familiennachzug	F 221
14. Schweizerische Reisedokumente für ausländische Personen	F 233
15. Besuchsaufenthalt	F 246

Anhang

2

1. Rechtliche Grundlagen

Bund

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) (SR 0.142.112.681)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)) (SR 142.20)
- Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG) (SR 142.209)
- Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (VFP) (SR 142.203)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) (SR 142.201)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Einreise- und Visumverfahren (VEV) (SR 142.204)
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) (SR 142.513)
- Verordnung 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) (SR 823.201)
- Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) (SR 143.5)

3

- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) (SR 251.1)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.11)

4

Kanton

- Vollziehungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz (VAIR) (SAR 122.315)
- Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA) (SAR 811.621)
- Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) (SAR 122.200)
- Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetzverordnung, RMV) (SAR 122.212)
- Gesetz über Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) (SAR 150.700)
- Verordnung zum Gesetz über Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) (SAR 150.711)

5

Weitere Grundlagen / Hilfsmittel

https://www.ag.ch/de/dvii/migration_integration/migration_integration.jsp

- Handbuch MIKA
- Mutationsformulare

www.gemeinden-ag.ch

- Handbuch VAE → im Bereich für Mitglieder
- Leitfaden VAE → Bereich für Mitglieder & Intranet MIKA

■ www.sem.admin.ch/sem/de/home.html

Infoportal für ausländische Staatsangehörige

- www.ag.ch/hallo-aargau
- <https://www.integrationsaargau.ch/angebote>

Fachstelle Integration Zofingen

- <https://www.zofingenregio.ch/integrationsfoerderung>

6

Einstieg Handbuch MIKA

https://www.ag.ch/de/dvi/migration_integration/migration_integration.jsp

Aargau > Verwaltung > Department Volkswirtschaft und Inneres > Migration & Integration

Migration & Integration

Das Amt für Migration und Integration (MIKA) ist zuständig für alle ausländerrechtlichen Belange wie die Aufenthaltsregelung, Arbeitsbewilligungen, Vollzug der Asylgesetzgebung, die Rückkehrberatung und Integration von ausländischen Personen.

Schalter-Öffnungszeiten Ostern 2016

Anmeldung "Mein Konto"

"Mein Konto" ist die E-Government-Transaktionsplattform des Kantons Aargau. Mit der Anmeldung bei "Mein Konto" können Sie viele elektronische Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung rund um die Uhr nutzen. Das Angebot wird fortlaufend ausgebaut.

E-Mail oder ID* **ECUGED001**

Passwort* **Ausweis1**

*Passwort

Passwort vergessen?

Anmelden

Extranet für Gemeinden

Aktuell ist das Extranet für Gemeinden aus technischen Gründen nur unter folgendem Link erreichbar: [Extranet für Gemeinden](#)

Formulare und Merkblätter

Suchen

Formular/Merkblatt	Titel
A0261	Anmeldeformular für alle Staatsangehörigen (PDF, 4 Seiten, 412 KB)
A090	Informationsblatt Meldesverfahren Personalien (PDF, 1 Seite, 456 KB)
A0920	Merkblatt Anmeldung EU-ZHETU-Staatsangehörige mit Arbeitsvertrag von Personalienleiter (PDF, 2 Seiten, 28 KB)
D4360	Merkblatt Abmeldungen bei Aufzeichnung bzw. Zuschreibung der Wohnbewilligung (PDF, 2 Seiten, 125 KB)
F7600	Anzeige Nichtabgabe Ausreisereise (RTF, 1 Seite, 51 KB)
M16590	Ausweisverlust (PDF, 3 Seiten, 206 KB)
Vollige Bestätigung	Bestätigung hängiges ausländerrechtliches Verfahren (RTF, 1 Seite, 51 KB)
Anzeige bei Nichtabgabe der Verfallsanzeige	Vollige Nichtabgabe Verfallsanzeige (RTF, 1 Seite, 791 KB)
Checkliste Unterhaltsgarantie/Verpflichtungserklärung	Checkliste inkl. Erläuterungen zur Unterhaltsgarantie/Verpflichtungserklärung für Besuchsaufenthalte (PDF, 3 Seiten, 118 KB)
Checkliste Familiennachzug	Checkliste Familiennachzug von Ehegatten (PDF, 5 Seiten, 163 KB)
Verfallsanzeigen	Verfallsanzeigen
Fachbescheinigungen für Gemeinden - streng vertraulich, dürfen nicht weitergegeben werden	Fachbescheinigungen (PDF, 2 Seiten, 55 KB)

+ Mutationsmeldungen durch die Einwohnerkontrollen

+ Auskunftsblatt Kantonswechsel

Handbuch MIKA

Mehr >

Leitfaden VAE

Hier finden Sie den Leitfaden des VAE

Mehr >

Merkblätter und Formulare

Hier finden Sie die Formulare und Merkblätter, die den Gemeinden zur Verfügung stehen

Mehr >

Rundschreiben

Hier finden Sie alle Rundschreiben des MIKA

Mehr >

Leitfaden VAE

Kapitel	Titel	Datum
1	 Drittstaatsangehörige (PDF, 21 Seiten, 435 KB)	06.03.2019
2	 EU / EFTA (PDF, 18 Seiten, 534 KB)	06.03.2019
3	 Abmeldebestätigung (RTF, 1 Seite, 22 KB)	31.03.2011
4	 Ausweis für Wochenaufenthalt von Ausländern (RTF, 1 Seite, 30 KB)	31.03.2011
5	 Meldebestätigung für Hauptwohnsitz (RTF, 1 Seite, 30 KB)	31.03.2011
6	 Meldebestätigung für Nebenwohnsitz (RTF, 1 Seite, 32 KB)	31.03.2011

Verwaltung
Angaben
Einwohnerdienste Kapitel 1

1 Anmeldungen

1.1 Zuzug aus dem Ausland

1.1.1 Ausweis B und L

Notwendige Papiere

- Gültiger Reisepass
- Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreiseerlaubnis) oder Zusicherung der Aufenthaltsberechtigung
- Dokument zur Erfassung des Zivilstandes (z.B. Familienausweis, Eheurkunde, Scheidungsurteil, Totensurkunde)
- Dokument zur Erfassung der Elternnamen (z.B. Familienausweis, Geburtsurkunde)

Wichtig Ohne Ermächtigung/Zusicherung darf die Anmeldung nicht entgegengenommen werden.

Arbeitsablauf

- Prüfung des Reisepasses auf Echtheit und Gültigkeit. Eine gut lesliche Passkopie für das MIKA erstellen
- Ausfüllen des **Anmeldeformulars für alle Staatsangehörigen (AG280)** aufgrund der Personalien im Reisepass (vor, in den entsprechenden Zivilstandsnummern)
- **Anmeldeformular für alle Staatsangehörigen (AG280)** mit Passkopie an das MIKA weiterleiten
→ Die Dokumente zur Erfassung des Zivilstandes und der Elternnamen müssen dem MIKA nicht eingereicht werden

Das MIKA regelt den Aufenthalt, stellt die Rechnung und die Berechtigungskopie den Einwohnerdiensten zu und fordert die ausländische Person auf, persönlich beim Erfassungstermin vorzusprechen. Der Ausländerausweis folgt direkt von der Herstellungfirma.

Die Einwohnerdienste haben dann wie folgt vorzugeben

- Kontrolle des Ausländerausweises auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben
- Registrierung der Aufenthaltart, der Gültigkeitsdauer und der ZEMIS-Nummer
- Aufforderung zur Abholung des Ausländerausweises
- Gebührenklassen, es besteht auch die Möglichkeit des Vorklassens

10

2. Migration und Integration

Aufgaben der Einwohnerdienste

- Kontrolle von Einreise- und Aufenthaltsgesuchen
- An- /Abmeldungen, Adressänderungen usw.
- Kontrolle von Verlängerungsgesuchen
- Entgegennahme von Familiennachzugsgesuchen sowie Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat
- Garantie- und Verpflichtungserklärungen
- Inlandkontrolle
- Gebührenbezug

usw.

11

Einwanderungsgründe

Quelle: Migrationsbericht 2020 SEM

Einwanderung nach Einwanderungsgrund 2020

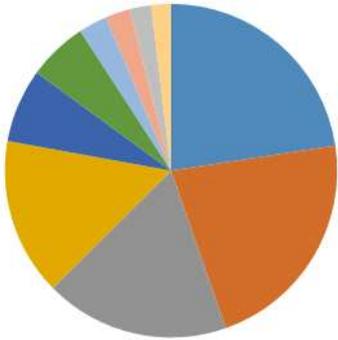
Einwanderungsgrund	Anzahl Einwanderer
Kontingentierte Erwerbstätigkeit	4273
Erwerbstätigkeit ohne Kontingentierung	60 707
Familiennachzug	38 278
Aus- und Weiterbildung	16 788
Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit	6055
Anerkannter Flüchtling nach Asylprozess	4218
Härtefallregelung nach Asylprozess	2367
Ausländerrechtliche Regelung nach Asylprozess	167
Übrige Zugänge	4109
Gesamttotal	136 962

12

Ausländeranteil Stadt Zofingen

Ausländeranteil ca. 19.8 %

(Stand 30.09.2020)



Diverse	23 %
Deutschland	22 %
Balkan	18 %
Italien	15 %
Portugal	7 %
Türkei	6 %
Eritrea	3 %
Spanien	2 %
Österreich	2 %
Afghanistan	2 %

13

3. Personenfreizügigkeit / Bilaterale Verträge

Was bedeutet Personenfreizügigkeit /
freier Personenverkehr?

14

Zweck Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Das am 21. Juni 1999 (in Kraft seit 01.06.2002) in Luxemburg Unterzeichnete bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen) bezweckte einerseits die

■ **schrittweise Einführung der Freizügigkeit** (Übergangsfrist von 12 Jahren)

- > für **erwerbstätige** Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende
 - > für **nichterwerbstätige** Studenten, Rentner und andere Nichterwerbstätige
- und **andererseits**



■ Die **Liberalisierung** bestimmter Aspekte der Erbringung **grenzüberschreitender Dienstleistungen**.

15

Inhalt Personenfreizügigkeit

Der freie Personenverkehr umfasst das Recht

- in die Schweiz oder einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) **einzureisen**
- sich dort **aufzuhalten**
- Zugang zu einer **Beschäftigung** zu **suchen**
- sich als **selbständigerwerbende** niederzulassen
- und gegebenenfalls, nach der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, dort zu **verbleiben**

16

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge (01.06.2002) zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten werden die Ausländerbewilligungen in folgende Kategorien unterteilt:

- EU/EFTA-Staaten
 - EU/EFTA
 - EU-8
 - EU-2
 - EU-1
- Drittstaaten bzw. „nicht“ EU/EFTA-Staaten

17

Berechtigte Personen gemäss FZA

- Angehörige der Mitgliedstaaten
- Deren Familienangehörige (unabhängig der Staatsangehörigkeit)
- *Schweizerbürger*

Als Familienangehörige gelten

- Ehepartner
- Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird

18

Unterteilung nach Staatsangehörigkeit

Der EU/EFTA-Raum ist wie folgt gegliedert:

EU-Staaten = bisherige EU-Staaten

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien → Brexit per 31.12.2020
- Irland
- Italien
- Luxemburg
- * Malta
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Spanien
- * Zypern



* haben Sonderstellung

19

EFTA-Staaten

- Island
- Fürstentum Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Am 04.01.1960 in Stockholm gegründete

Zielsetzung:

- Förderung von Wachstum und Wohlstand ihrer Mitgliedstaaten
- Vertiefung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
- Gegengewicht zur Europäischen Union

20

EU-8-Staaten (Beitritt 2004)

- Estland
- Lettland
- Litauen
- Polen
- Slowenien
- Slowakische Republik
- Tschechische Republik
- Ungarn

EU-2-Staaten (Beitritt 2007)

- Bulgarien
- Rumänien

EU-1 (Beitritt 2013)

- Kroatien

Drittstaaten bzw. Nicht-EU/EFTA-Staaten

- Die Angehörigen aller anderen Staaten werden als **Drittstaatsangehörige bzw. Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige bezeichnet.**

21

Übergangszeit Personenfreizügigkeit

Das Abkommen sah keinen automatischen Zugang, sondern einen **schrittweisen Übergang** (12 Jahre ab 01.06.2002), zur **Freizügigkeit** der Arbeitnehmer vor.

Mit Inkrafttreten des Abkommens (01.06.2002) unterlag der Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt vorerst

- **den Kontingenten**
= limitierte Anzahl der Aufenthaltsbewilligungen
- **dem Vorrang der inländischen Arbeitnehmer**
- **sowie der Kontrolle der Einhaltung der berufs- und ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen**

Schrittweise wurden/werden diese Einschränkungen gelockert/aufgehoben.

22

Mit Inkrafttreten des Abkommens (01.06.2002) unterlag der Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt vorerst

- **den Kontingenten**
= limitierte Anzahl der Aufenthaltsbewilligungen
- **dem Vorrang der inländischen Arbeitnehmer**
- **sowie der Kontrolle der Einhaltung der berufs- und ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen**

Schrittweise wurden/werden diese Einschränkungen gelockert/aufgehoben.

23

Übergangsfristen zum freien Personenverkehr Schweiz - EU



LEGENDE

- autonome Vorauskontingente
- Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
- nur Kontingente
- volle Freizügigkeit (mit Schutzklausel)
- Schutzklausel kam zur Anwendung -> Wiedereinführung von Kontingenten
- volle Freizügigkeit ohne Beschränkungen

24

Beispiel Bulgarien & Rumänien



- **Bis 31.05.2016** Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
- **01.06.2016 - 31.05.2017** volle Freizügigkeit (mit Schutzklausel)
- **10.05.2017** Bundesrat ruft Ventilklausel auf
- **01.06.2017 – 31.05.2019** Schutzklausel kam zur Anwendung → Wiedereinführung von Kontingenten
- **Seit 01.06.2019** volle Freizügigkeit ohne Beschränkungen

25

Was kommt ihnen aktuell mit den Begriff «Kontingente» in de Sinn?

26

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige **kommt das FZA nicht zum tragen**. Hier gelten bei Ersteinreise zwecks Arbeit weiterhin:

- Kontingente (limitierte Anzahl der Aufenthaltsbewilligungen)
- Vorrang der inländischen Arbeitnehmer
- Kontrolle der Einhaltung von berufs- und ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Erfüllung der verlangten Qualifikationen

27

5. Ausweisarten



31

Biometrischer Ausländerausweis für Drittstaatsangehörige



AA10

Per 8.9.2020

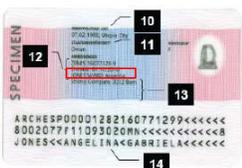


AA19 RP

1. Symbol Biometrie
2. Hauptbezeichnung Ausweis
3. Kartennummer
4. Name und Vorname gem. Pass
5. Gültigkeitsdauer
6. Ausstellungsort und -datum
7. Bewilligungstyp (L, B, C) und Hinweis „Familienmitglied“
8. Bemerkungsfeld
9. Unterschrift Ausweisinhaber

- 1 Beschreibung der Art des Titels und Ausländerkategorie
- 2 Bezeichnung des Dokuments
- 3 Dokumentennummer des Titels
- 4 Wiederholung Dokumentennummer
- 5 Gesichtsbild
- 6 Name und Vorname gemäss nationalem Identitätsdokument
- 7 Geschlecht
- 8 Feld für Anmerkungen der Migrationsbehörden
- 9 Staatsangehörigkeit
- 10 Geburtsdatum
- 11 Gültigkeitsdauer
- 12 Unterschrift der InhaberIn oder des Inhabers
- 13 CAN (Kartenzugriffs- resp. Zugangsnummer)
- 14 Bezeichnung des Dokuments in zwei anderen Amtssprachen

32



10. Geburtsdatum und -ort
11. Staatsangehörigkeit gem. Pass
12. obligatorische Bemerkungen
 - ZEMIS-Nr. und kant. Ref.
 - Einreisdatum
 - Name gem. Zivilstandsregister (sofern abweichend von Pass)
13. fakultative Bemerkungen
14. maschinenlesbare Zone



- 15 Name nach Zivilstand (sofern vorhanden) sowie Anmerkungen der Migrationsbehörde
- 16 Wackelbild, je nach Blickwinkel Wechsel zwischen Gesichtsbild und Ausländerkategorie
- 17 Ausstellungsdatum, Ort und Behörde (zweistelliges Kantonskürzel)
- 18 Geburtsort
- 19 Einreisdatum
- 20 ZEMIS-Nummer und kantonale Referenz
- 21 Maschinenlesbare Zone

33

Weshalb ein Ausweis Kreditkartenformat?

(siehe auch Thema 6)

- Mit Beitritt zum Schengener Abkommen (12.12.2008) war die Schweiz als neuer Schengenstaat verpflichtet, einen neuen Ausländerausweis für **Drittstaatsangehörige** einzuführen.
- Ausweise müssen sich von denjenigen für Personen aus EU/EFTA-Staaten sowie Personen aus dem Asylbereich (N + F) unterscheiden.
- Seit Januar 2011 ist die Bewilligung für Drittstaatsangehörige biometrisch  2 Fingerabdrücke und Gesichtsbild
- Zeigt den ausländerrechtlichen Status in der Schweiz.
- Berechtig - *in Verbindung mit dem heimatlichen Reisepass* - zum visumfreien Aufenthalt im gesamten Schengenraum.

34

Wer erhielt/erhält einen AA10/AA19

- Seit 15.12.2008 alle Drittstaatsangehörigen, welche sich länger als 4 Monate in der Schweiz aufhielten und sich **nicht auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) berufen konnten**.

Somit folgende Bewilligungen:

- L - B - C

- Seit Juni 2011 Artisten/Künstler und Musiker aus Drittstaaten (vorher Arbeitsbestätigung in Papierform)
- Seit 1. Dezember 2013 auch Familienangehörige von EU-/EFTA-Bürgern. Diese Ausweise enthalten den Vermerk «Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA»



Niederlassungsbewilligung (C)
Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA

35

Unterschiedliche Anmerkungen

Niederlassungsbewilligung (C)
Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA

Drittstaatsangehörige =
→ **ohne Anmerkung**

Drittstaatsfamilienangehörige von Schweizer Bürgern =
→ **«Familienangehöriger»**

Drittstaatsfamilienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen =
→ **«Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA»**

36

6. Schengen-Visum (Abkommen Schengen/Dublin)



Was ist ein Schengen-Visum?

40

■ Bis 15. August 2003 wurden Grenzkarten ausgestellt. Diese dienten dazu, dass visumpflichtige Personen für die Einreise nach Deutschland kein Visum benötigten.



41

Durch Einführung der AA10/AA19 sind Drittstaatsangehörige, **in Verbindung mit dem heimatlichen Reisepass**, zum visumsfreien Grenzübertritt bzw. Aufenthalt (bis zu 3 Monaten) im gesamten Schengen-Raum berechtigt:

Schengenraum =

Norwegen, Island, Schweiz sowie alle EU-Staaten

mit Ausnahme von Irland, Rumänien, Bulgarien, Zypern und Kroatien

42

Schengen	-	Dublin
↓	Abkommen	↓
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verzicht auf Kontrollen des Personenverkehrs, bzw. gemeinsame Grenzen innerhalb Europas ohne systematische Personenkontrolle. <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied hat am 15. Dezember 2008 die systematischen Grenzkontrollen abgeschafft ■ Kein Einfluss auf Güterkontrolle! ■ Gewährleistung der Sicherheit durch Zugang zu den wichtigsten Instrumenten der internationalen Kriminalitätsbekämpfung (SIS Schengen-Informationssystem) ■ Wirtschaftliche Vorteile für Tourismus und Finanzplatz 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Legt fest, welches Land für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist ■ Soll Mehrfachgesuche vermeiden – Entlastung der nationalen Asylsysteme ■ Ermöglicht den Zugang zur Fingerabdruck-Datenbank EURODAC
43		

7. Allgemeine Meldevorschriften

Eine ausländische Person spricht zur Anmeldung vor. Welche Informationen benötigen Sie, um eine korrekte Anmeldung vornehmen zu können?

44

- Ausländische Staatsangehörige unterliegen An- und Abmeldepflicht bei:
 - Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit
 - Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, von mehr als 3 Monaten
 - Adressänderung
 - Wegzug innerhalb Schweiz bzw. ins Ausland

45

Meldefrist

Art. 12 AIG

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung benötigen, müssen sich **vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anmelden.

² Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bei der am neuen Wohnort zuständigen Behörde anmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton ziehen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Anmeldefristen.

46

Einreise aus dem Ausland

Art. 10 VZAE

¹ Zur **Regelung des Aufenthalts** müssen sich Ausländerinnen und Ausländer **innerhalb von 14 Tagen** nach der Einreise bei der durch den Kanton bezeichneten Stelle anmelden, wenn sie für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten einreisen und ihnen eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) ausgestellt wurde.

47

Adresswechsel / Ausreise

Art. 15 VZAE

¹ Bei einem **Wechsel der Gemeinde oder des Kantons** müssen sich Ausländerinnen und Ausländer **spätestens nach 14 Tagen** bei der für den neuen Wohnort zuständigen Stelle (Art. 17) anmelden und innerhalb der gleichen Frist bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

² Ausländerinnen und Ausländer, die **ihren Wohnort in das Ausland verlegen**, müssen sich **spätestens 14 Tage** vor der Ausreise bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

48

Hyrarchie zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligungen für erstmals einreisende ausländische Arbeitnehmer

1. Angehörige der EU/EFTA-Staaten
2. Kroatische Staatsangehörige
3. Drittstaatsangehörige

Nur **qualifizierte Arbeitskräfte** aus Drittstaaten erhalten eine Aufenthaltsbewilligung.

49

Details ab F 59

Drittstaatsangehörige (= Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige) Einreise zum Stellenantritt

- Arbeitgeber reicht **VOR Stellenantritt/Einreise** «Gesuch um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung und Erteilung der Bewilligung zum Stellenantritt ...» (A1330) inkl. Beilagen beim MIKA ein
- Anmeldung bei EWD innert 14 Tagen nach Einreise bzw. spätestens vor Stellenantritt!
- Zusicherung muss zwingend vorliegen !

50



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon 062 835 18 60, Fax 062 835 18 37
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis
Dieses Formular ist bestimmt für
- Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige

Gesuch um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung und Erteilung der Bewilligung zum Stellenantritt an Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber

Formular A1330

51

Details F 62

EU/EFTA Staatsangehörige Einreise zum Stellenantritt von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr

Die Aufhebung der Kontingente räumt EU/EFTA-Staatsangehörigen das Recht ein, sich unter gewissen Voraussetzungen in der Schweiz aufzuhalten und hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Seither liegt es primär in der **Verantwortung der ausländischen Person selbst**, ihren Aufenthalt in der Schweiz zu regeln. Das vorgängige Einholen einer Zusage für die Aufenthaltsbewilligung ist somit nicht nötig.

Anmeldung bei EWD innert 14 Tage nach Einreise bzw. spätestens vor Stellenantritt.

52

Details F 63

Kroatien Einreise zum Stellenantritt von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr

- Seit 01.01.2022 bestand für Kroatien die volle Freizügigkeit. Am 16.11.2022 hat Bundesrat Ventilklausel ausgerufen. Somit ab 01.01.2023 erneute Kontingenterlegung für neu Einreisende Personen zwecks Stellenantritt. Vorläufig befristet bis 31.12.2023.
- Arbeitgeber reicht **vor Stellenantritt** «Gesuch um Zusage der Aufenthaltsbewilligung ...» (A1292) inkl. Beilagen beim MIKA ein
- Anmeldung bei ED innert 14 Tagen nach Einreise (mit Zusage), bzw. spätestens vor Stellenantritt!
- Siehe auch entsprechendes Merkblatt MIKA-Rundschreiben 14.12.2022

53



DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon 062 835 18 60
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Gesuch um Zusage der Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit an kroatische Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber

Formular A1292, Stand Dezember 2022, frs/dls

54

Welches Formular wird für eine Anmeldung benötigt?

55

Allgemeines ANmeldeverfahren bei EWD Ersteinreise



Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Amt für Migration und Integration

Hinweis
Dieses Formular ist durch die Einwohnerdienste der
Wohnsitzgemeinde auszufüllen.

Anmeldeformular für alle Staatsangehörigen

(Pro Person ist ein Formular auszufüllen)

ZEMIS-Nr.

Angaben zur **gesuchstellenden Person** (Namenschreibweise gemäss gültigem Pass oder gültiger Identitätskarte (ID))

Familienname

Vorname(n)

Formular A0260

56

Beilagen

Von **EU/EFTA-Staatsangehörigen** ist dem Amt für Migration und Integration eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte einzureichen. Bei einer Arbeitsaufnahme wird zusätzlich eine Kopie des Arbeitsvertrags oder eine Arbeitsbestätigung benötigt.

EU/EFTA-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Von **Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen** sind dem Amt für Migration und Integration bei einer Neueinreise und beim Kantonswechsel eine Kopie des gültigen Passes sowie, sofern vorliegend, eine Ermächtigung zur Visumerteilung oder Zusicherung einzureichen (bei Erwerbstätigkeit zwingend). Bei einem Kantonswechsel wird zusätzlich ein Auskunftsblatt D4470 pro erwachsene Person benötigt.

Dieses Formular ist ausgefüllt samt Beilagen durch die Einwohnerkontrolle an folgende Adresse zu senden:
Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau

57

UK-Staatsangehörige

(Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland)

Ersteinreise zum Stellenantritt seit 01.01.2021

Seit 01.01.2021 wieder Drittstaatsangehörige !

- Persönliche Vorsprache
- **Zusicherung** = **vorgängig** durch Arbeitgeber zu beantragen
- gültiger Pass, kontrollieren und kopieren
- Anmeldeformular (A0260) ausfüllen
- vollständige Unterlagen zwecks Aufenthaltsregelung bzw. Ausstellung der Bewilligung an MIKA zustellen

61

EU/EFTA-Staatsangehörige

Ersteinreise zum Stellenantritt

- Persönliche Vorsprache
- **Arbeitsvertrag**
(nicht älter als 1 Monat, ansonsten zusätzlich Arbeitgeberbestätigung)
- gültiger Pass oder Personalausweis, kontrollieren und kopieren
- Anmeldeformular (A0260) ausfüllen
- vollständige Unterlagen zwecks Aufenthaltsregelung bzw. Ausstellung der Bewilligung an MIKA zustellen

62

Kroatien EU/EFTA

Allgemeines Anmeldeverfahren bei EWD (**Ersteinreise**)

- **Merkblatt gemäss MIKA-Rundschreiben**
- **Gesuch Einholung Aufenthalts-/Stellenbewilligung Kroatien (A01292)**

Verfahren analog Drittstaatsangehöriger !

- Persönliche Vorsprache
- **Zusicherung** (**vorgängig** durch Arbeitgeber zu beantragen)
Anmeldung auch ohne Zusicherung möglich, jedoch darf Arbeit noch nicht aufgenommen werden.
- gültiger Personalausweis oder Pass kontrollieren und kopieren
- Anmeldeformular (A0260) ausfüllen
- vollständige Unterlagen zwecks Aufenthaltsregelung bzw. Ausstellung der Bewilligung an MIKA zustellen

63

Allgemeines ANmeldeverfahren bei EWD Zuzug innerhalb ganzer Schweiz

<h4>EU/EFTA</h4> <ul style="list-style-type: none"> ■ Persönliche Vorsprache ■ Personalausweis oder Pass auf Gültigkeit hin kontrollieren und kopieren ■ Anmeldeformular ausfüllen. Bei Kantonswechsel = A0260 oder A1490 ! ■ vollständige Unterlagen zwecks Bewilligungsmutation an MIKA weiterleiten ■ Verarbeitung im EWR 	<h4>Drittstaaten</h4> <ul style="list-style-type: none"> ■ Persönliche Vorsprache ■ Pass auf Gültigkeit hin kontrollieren und kopieren ■ Anmeldeformular ausfüllen. Bei Kantonswechsel = A0260 ! ■ Auskunftsblatt Kantonswechsel (Beispiel siehe nächste Folie) ■ vollständige Unterlagen zwecks Bewilligungsmutation an MIKA weiterleiten ■ Verarbeitung im EWR
--	---

Verarbeitung im EWR siehe auch MIKA-Rundmail vom 15.12.2021 64

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Schulstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 062 833 91 00, Fax +41 062 833 10 30
migrations@arg.ch
www.aargau.ch/migration

Auskunftskanton:
Kantoneseheirat von Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

Personendaten der geschiedenen Person

Nachname: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

1. Die geschiedene Person nimmt davon Kenntnis, dass sie gemäss Art. 90 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AGI) verpflichtet ist, an der Forderung nach für die Anweisung dieses Gesandten, Massnahmen der Sachverhalte mitzuwirken.
Die Person nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 63 Abs. 1 des Aufenthaltsabfertigungsgesetzes, gemäss Art. 63 Abs. 1 des AGI die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder wesentliche Veränderungen wesentlicher Tatsachen erschüttert worden ist.

2. Die geschiedene Person erklärt, dass:

Bürgerstatus

gegen sie zuurteil in der Schweiz kein Bürgerstatus hängt ist

gegen sie zuurteil in der Schweiz ein Bürgerstatus hängt ist/mehrere Bürgerstatus hängt und Zuständige Behörde des Bürgerstatuswechsels Bürgerstatus _____

Sozialhilfebezug

sie in den letzten beiden Jahren keine Sozialhilfe bezogen hat und auch kein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe gestellt wurde

sie in den letzten beiden Jahren Sozialhilfe bezogen oder zumindest ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe gestellt hat (zweifelhafte Auslegung der Gemeinde- oder Kantonsbehörde)

Bewilligungen (nicht ausfüllen von Personen mit C-Ausweis oder Angehörigen einer Schweizer Ehegattin/ehemaliger Ehegatten)

gegen sie keine Bewilligungen hängt sind oder hängt waren

65

eUmzug Zuzug innerhalb ganzer Schweiz

- ▾ **Voraussetzungen bei Umzug innerhalb des Kanton Aargau**
 - Personen mit Schweizer Bürgerrecht
 - Personen mit ausländischer Nationalität (ausser Personen mit Ausweis N und S)
- ▾ **Voraussetzungen bei Zuzug in den Kanton Aargau**
 - Personen mit Schweizer Bürgerrecht
 - EU/EFTA Staatsangehörigkeit mit Ausweis B oder C
- ▾ **Voraussetzungen bei Wegzug aus dem Kanton Aargau**
 - Personen mit Schweizer Bürgerrecht
 - Personen mit ausländischer Nationalität (ausser Personen mit Ausweis N und S)

66

eUmzug für EU/EFTA-Staatsangehörige
Zuzug ausserkantonal

Bisher war die Meldung per eUmzug für ausländische Staatsangehörige nicht möglich.

Grund = zwingend persönliche Vorsprache zwecks Unterzeichnung A0260

Seit Januar 2021 ist dies nun für EU/EFTA-Bürger (B & C) möglich. Anstelle des A0260 ist das neue Mutationsformular A1490 (siehe nächste Folie) ans MIKA einzureichen.

Das Formular A1490 **kann** auch bei Kantonswechsel von EU/EFTA-Bürgern mit persönlicher Vorsprache verwendet werden.

Gemeinde
 Einwohnerkennung
 Adresse
 PLZ/CH
 Telefon
 Datum

Amt für Migration und Integration Kanton
 Aargau
 Bahnhofstrasse 89
 Postfach
 5001 Aarau

Kantonswechsel EU/EFTA

ZEMIS-Nummer
 Aufenthaltsort
 Name gemäss PassID
 Name gemäss schweizerischem Zivilstand
 Vorname(n)
 Geburtsdatum
 Nationalität
 Zivilstand
 Tätigkeit
 Antragssteller oder Aufenthaltszweck
 ReisepassID gültig bis
 Zugangsdatum
 Zugangsart
 Wohnadresse (inkl. Ort)
 Ehegatten(ehepartner) Partner/Partnerin an gleicher Adresse wohnhaft ja nein

Bemerkungen

68

Formular MIKA, Stand September 2020/18

Fragebogen Anmeldung

69

Wegzug

Umzug innerhalb ganzer Schweiz

EU/EFTA-Bürger haben gemäss FZA das Recht auf geographische Mobilität. Ein Umzug innerhalb der Schweiz ist daher bewilligungsfrei.

Dies gilt auch für UK-Staatsangehörige, mit einem FZA-Aufenthaltstitel (= Rechte noch vor dem 01.01.2021 erworben).

Für Drittstaatsangehörige gilt die Aufenthaltsbewilligung hingegen nur für denjenigen Kanton, der die Bewilligung erteilt hat.

Beim Umzug in einen anderen Kanton ist es daher ratsam, den Kantonswechsel *vorgängig* durch die Migrationsbehörde des neuen Wohnkantons bewilligen zu lassen (persönliches Gesuch durch ausländische Person).

70

Allgemeines ABmeldeverfahren bei EWD

Umzug innerhalb ganzer Schweiz, bei persönlicher Vorsprache

eUmzug = für Drittstaatsangehörige nur beschränkt möglich

EU/EFTA & Drittstaaten

- Wegzugsdaten erfragen
- «Wegzugsinfos» (z.B. Schriftencouvert) für neue Gemeinde mitgeben
- Verarbeitung Wegzug im EWR

Mutationsmeldung an MIKA:

Wegzug innerhalb Kanton = **KEINE** Mutation an MIKA !!

Kantonswechsel = Wegzugsmutation an MIKA

71

GEMEINDE MUSTER

Einwohnerkontrolle

Abmeldebestätigung

Bitte den Einwohnerdiensten Ihrer neuen Wohngemeinde, anlässlich der persönlichen Neuanmeldung, vorweisen.

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

Zivilstand

Nationalität

Ausländerstatus

Wegzugsdatum

Wegzugsadresse

Bemerkungen

16. November 2016

EINWOHNERKONTROLLE

Vorname/Name Sachbearbeiter/in

72

Newsletter 2011_01

Abmeldebestätigung

Aufgrund diverser Rückfragen haben wir bemerkt, dass Gemeinden verschiedentlich Abmeldebestätigungen anstelle von Hauptwohnsitzbescheinigungen abgeben. Wir orientieren Sie deshalb, dass bei einem Wegzug dem Kunden auf Verlangen einer Bestätigung, die gebührenpflichtige Hauptwohnsitzbescheinigung (CHF 20.-) auszustellen ist. Das Formular Abmeldebestätigung wurde kreiert, da die Ausländerausweise im Kreditkartenformat nicht mehr mit dem Abmeldestempel versehen werden können. Die Abmeldebestätigung kann deshalb einer wegziehenden Person mit einem NAA für die neue Wohnsitzgemeinde (kostenlos) abgegeben

73

Wegzug ins Ausland (Kein eUmzug möglich !)

Bei Personen mit Ausländerbewilligung C und allenfalls auch mit Aufenthaltsbewilligung B ist zu klären, ob es sich um einen **definitiven Wegzug** handelt oder ob eine **Aufrechterhaltung** beantragt wird.

74

Aufrechterhaltung Niederlassungsbewilligung

Detailinformationen [siehe Merkblatt D4580](#)

Die Niederlassungsbewilligung erlischt, wenn sich eine ausländische Person während mehr als 6 Monaten (Art 61 Abs. 2 AIG) tatsächlich im Ausland aufhält. Auf Gesuch hin kann die Bewilligung, unter bestimmten Voraussetzungen, bis maximal 4 Jahre aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 AIG). Ein entsprechendes Gesuch, ist vor Ablauf dieser 6 Monate einzureichen (79 Abs. 2 VZAE).

Gründe für eine Aufrechterhaltung bis höchstens 2 Jahre

- Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland

Gründe für eine Aufrechterhaltung bis höchstens 4 Jahre

- Absolvierung Militärdienst
- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthalts
- Arbeitseinsatz im Ausland (Entsendung) für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz
- Besondere medizinische Gründe (z.B. Drogentherapie)

Achtung! Bei einer bewilligten Aufrechterhaltung darf **keine Abmeldung im ZEMIS** erfolgen.

75

Abmeldeverfahren Aufenthaltsbewilligung C Wegzug ins Ausland

definitiver Wegzug

- Persönliche Vorsprache
- Wegzugsdaten erfragen
- **Abmeldeerklärung «Definitiver Wegzug ins Ausland» ausfüllen**
(Formular K13540)
- AA einziehen
- Umgehende Meldung/Mutation an MIKA (inkl. Bewilligung, bzw. Hinweis auf Vernichtung)
- Verarbeitung Wegzug im EWR

Aufrechterhaltung

- Persönliche Vorsprache
- Wegzugsdaten erfragen
- **«Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung» ausfüllen**
(Formular D4660)
- AA einziehen
- Umgehende Meldung/Mutation an MIKA (inkl. Bewilligung, bzw. Hinweis auf Vernichtung)
- Verarbeitung Wegzug im EWR **erst nach MIKA-Entscheid**
(Notiz der Aufrechterhaltung !)

79


Formular K13540

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon zentral +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Abmeldeerklärung: Definitiver Wegzug ins Ausland

Die unterzeichnende Person ZEMIS-Nr.

erklärt hiermit, den Wohnsitz in der Schweiz definitiv aufzugeben und sich per
Datum ins Ausland abzumelden
Adresse im Ausland

Die unterzeichnende Person nimmt von folgenden Bedingungen und Konsequenzen Kenntnis:

- Mit der Unterschrift dieser definitiven Abmeldeerklärung erlischt die Bewilligung.
- Eine Zusage der Wiedereinreise (Aufenthaltsbewilligung) oder eine Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist nicht mehr möglich.
- Der Ausländerausweis wird spätestens per Wegzugsdatum der Einwohnerkontrolle abgegeben.

80

Meldeverfahren und Entsendungen Onlineverfahren

Sowohl für Personen welche sich im Meldeverfahren befinden oder als Entsandte tätig sind, und deren Arbeitseinsatz **90 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreitet**, ist der Arbeitseinsatz bewilligungsfrei.

Es besteht hingegen eine **Meldepflicht der Arbeitskräfte** beim SEM (Staatssekretariat für Migration).

- ➡ Kostenlosen Online-Meldung beim SEM
- ➡ Keine Anmeldung der Personen bei den Einwohnerdiensten

81

Meldeverfahren für Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber (unselbständig Erwerbstätige)

(Merkblatt A0620 & A0730)

nur EU/EFTA-Staatsangehörige

- Kurzfristige Erwerbstätigkeit, z.B. Jugendliche mit Ferienjob
- maximal 90 Tage pro Kalenderjahr, Unterbrüche möglich
- Einsatz bei verschiedenen Arbeitgebern möglich
- Meldepflicht spätestens 1 Tag vor Arbeitsbeginn
- Zuständigkeit für Meldung → Arbeitgeber
- erhalten kostenlose E-Mail-Bestätigung

82

Meldeverfahren für Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber (entsandte Personen)

(Merkblatt A1360)

nur Arbeitgebende aus den EU/EFTA-Staaten

- Kurzfristige Erwerbstätigkeit
- maximal 90 Tage pro Kalenderjahr (pro Entsendebetrieb, nicht pro Entsandter), Unterbrüche möglich
- Einsatz an verschiedenen Einsatzorten möglich
- Meldepflicht spätestens 8 Kalendertage vor Arbeitsbeginn
- Zuständigkeit für Meldung → ausländischer Arbeitgeber
- erhalten kostenlose E-Mail-Bestätigung

83

Meldeverfahren für selbständige grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer

(Merkblatt A0680)

nur mit Staatsangehörigkeit und Firmensitz in EU/EFTA-Staaten

- kurzfristige Erwerbstätigkeit
- Maximal 90 Tage pro Kalenderjahr, Unterbrüche möglich
- Einsatz an verschiedenen Einsatzorten möglich
- Meldepflicht (in der Regel) spätestens 8 Kalendertage vor Arbeitsbeginn
- Zuständigkeit für Meldung → ausländischer Selbständiger
- erhalten kostenlose E-Mail-Bestätigung

84

Haupt- und Nebenidentität

Häufig ist aufgrund der vorhandenen Dokumente (z.B. Reisepass) nur eine Namensschreibweise bekannt. Dieser Name wird im ZEMIS zur **Hauptidentität (HI)**. Diese gilt gleichzeitig als **amtlicher Name**, mit welchem die Person im Einwohnerregister geführt wird.

Sobald jedoch ein Zivilstandsereignis stattfindet, welches zu einer Registrierung in Infostar führt (z.B. Heirat in der Schweiz oder Zivilstandsereignis im Ausland mit Bezug zur Schweiz) und dadurch auch eine Identität gemäss Zivilstand bekannt wird, entspricht diese **zivilstandsrechtliche Identität** dem **amtlichen Namen** und wird im ZEMIS als **Hauptidentität** erfasst.

Der Name nach Reisepass wird zur **Nebenidentität (NI)**.

97

Namensführung gemäss Schweizer Zivilstandsregister

Beispiel A =
Drittstaatsangehörige / Biometrischer Ausweis

Registrierung im AA:

Vorderseite	AA	=	Name gemäss Reisepass	(= NI)
Rückseite	AA	=	Name gemäss ZA-Register	(= HI)
ZEMIS HI		=	Name gemäss ZA-Register	
ZEMIS NI		=	Name gemäss Pass	

98

Infostar: Namensführung nach Schweizerrecht = Näf



(Anhang Nr. 5)

99

Namensführung nach Schweizer Zivilstandsregister

**Beispiel B = EU/EFTA-Bürger /
Kreditkartenausweis (nicht biometrisch)**

Analog Drittstaatsangehöriger, werden auch die Kreditkartenausweise für EU/EFTA-Bürger ausgestellt.

Das heisst, dass beim Vorhandensein eines Namens gemäss schweizerischem Zivilstandsregister, die Registrierung gemäss nachstehendem Beispiel zu erfolgen hat:

- Vorderseite AA = Name gemäss Reisedokument (= NI)
- Rückseite AA = Name gemäss ZA-Register (= HI)
- ZEMIS HI = Name gemäss ZA-Register
- ZEMIS NI = Name gemäss Reisedokument

106

Infostar: Namensführung nach Schweizerrecht = Zürcher



(Anhang Nr. 8)

107



(Anhang Nr. 8)

108

**Sonderfälle
EU/EFTA-Bürger**

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die **vor 2010** in die Schweiz **eingereist** sind und bei denen das Heimatland den Inhalt des Reisedokumentes bei Namensänderungen nach Schweizerrecht (z.B. Heirat) nicht anpasst (z.B. Italien oder Spanien), gibt es verschieden Registrierungs- bzw.

Wahlmöglichkeiten, auf welche sie die Einwohnerdienste aufmerksam zu machen hat.

- Variante 1** Führung des Namens gemäss Reisedokument
- Variante 2** Führung eines Doppelnamens mit Leerschlag
- Variante 3** Führung des Namens gem. Schweizer ZA-Register

Variante 2 nur bei italienischen Staatsangehörigen möglich.

115

Beispiel italienische Staatsangehörige:

- **lediger Name** = **Rossi**
- **verheirateter Name gemäss CH-Register** = **Barrantes**
- **Name im Pass** = **Rossi**
- **zusätzlicher Eintrag «Coniugate-Name»** = **Rossi Barrantes**

1. Führung des Namens gemäss Reisepass Beilage: aktueller Pass	Rossi
2. Führung eines Doppelnamens mit Leerschlag Beilage: aktueller Pass inkl. S.4/5 (Coniugata-Name ersichtlich)	Rossi Barrantes
3. Führung des Namens gemäss Schweiz. Zivilstandregister (Beilage: Zivilstandsregisterauszug)	Barrantes

Einreise nach 2010:
Variante 1 und 2 nur möglich, wenn **kein** Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden hat.
Variante 3 zwingend nötig, wenn **ein** Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden hat.

116



117

Variante 1
(Namensführung gemäss Reisepass)

Namensregistrierung in...

Infostar = -/-

ZEMIS HI = Rossi

NI = -/-

AA Vorderseite = Rossi (HI)

Rückseite = -/-

EWD = siehe nächste Folie



118

Info Einwohner

Rossi, Maria

MUSTER

Überblick | **Namen** | Adressen | Zivilstand | Aufenthalts/Schriften | Ausweise | Zugang/Wegzug/Tod | Rechte | Pflichten | Arbeitgeber/Beruf | Intern

Anrede: Frau | Geschlecht: weiblich

Ärlicher Name: Rossi | Vornamen: Maria

Leidiger Name: (Rossi) *Nur eintragen, sofern belegt*

Allianz-Adressenname: | Rufname: Maria

Name ausl. Pass: Rossi | Name Deklaration: |

Vornamen ausl. Pass: Maria | Vornamen Deklaration: |

119

Vorderseite



CHE B AUFENTHALTSTITEL SE0000002

46002980.1

NACHNAME, Vorname
Rossi
Maria

GESCHLECHT NATIONALITÄT
F ITA

GEBURTSDATUM
11.01.1980

ART DES TITELS
Ausweis EU/EFTA
gültig für die ganze Schweiz

GÜLTIG BIS
09.02.2020

ANMERKUNGEN
Berechtigt zur
Erwerbstätigkeit

TITRE DE SEJOUR
PERMESSO D'OGGIORNO

120

Variante 3

(nach schweizerischem Zivilstandsregister)



Namensregistrierung in...

Infostar: = **Barrantes**
ZEMIS HI: = **Barrantes**
NI: = **Rossi**
AA Vorderseite: = **Rossi (NI)**
Rückseite: = **Barrantes (HI)**
EWD = **siehe nächste Folie**

130

Info Einwohner
Barrantes, Maria

Überblick | **Namen** | Adressen | Zivilstand | Aufenthalts/Schriften | A... | Anwesenheit | Zuzug/Wegzug/Tod | Rechte | Pflichten | Arbeitgeber/Beruf | Intern

Anrede: frau | Geschlecht: weiblich

Anteiliger Name: **Barrantes** | Vornamen: **Maria**

Leidiger Name: **Rossi**

Allianz-/Adressiername:

Name ausl. Pass: **Rossi** | Rufname: **Maria**

Vornamen ausl. Pass: **Maria** | Name Deklaration: | Vornamen Deklaration: |

131

Vorderseite

CHE B AUFENTHALTSTITEL SE0000002

46002980.1

NACHNAME, Vorname
**Rossi
Maria**

GESCHLECHT NATIONALITÄT
F ITA

SEBIRTSDATUM
11.01.1980

ART DES TITELS
Ausweisen EU/EFTA
gültig für die ganze Schweiz

WÄHRIG BIS
09.02.2020

ANMERKUNGEN
Berechtigt zur
Erwerbstätigkeit

TITRE DE SEJOUR
PERMESSO D'OGGIORNO

132

EU/EFTA-Staatsangehörige		Drittstaatsangehörige	
■ B EU/EFTA = Aufenthaltsbewilligung <small>grau</small>	■ B = (Jahres) Aufenthaltsbewilligung	■ C EU/EFTA = Niederlassungsbewilligung <small>hellgrün</small>	■ C = Niederlassungsbewilligung
■ C EU/EFTA1 = Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit <small>rot</small>	■ Ci = Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit	■ L EU/EFTA = Kurzaufenthaltsbewilligung <small>violett</small>	■ L = Kurzaufenthaltsbewilligung
■ G EU/EFTA = Grenzgängerbewilligung <small>braun</small>		Bereich Asyl/Flüchtlinge	
		■ N = Asylsuchende <small>dunkelblau</small>	
		■ F = Vorläufig aufgenommene Personen <small>blau</small>	
		■ S = Schutzbedürftig	

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta.html

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta.html

Allgemein

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>■ Grundsatz Personen der EU-/EFTA-Staaten haben unter dem im FZA genannten Bedingungen, das Recht bzw. einen Rechtsanspruch darauf, in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen und allenfalls eine Erwerbstätigkeit auszuüben.</p> <p>Sind die Voraussetzungen des FZA erfüllt, liegt die Erteilung der Bewilligung deshalb nicht im freien Ermessen der Behörde.</p>	<p>Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen bei Ersteinreise eine Zusicherung. Diese wird erteilt, wenn ein entsprechendes Kontingent vorhanden ist und die arbeitsmarktlichen Vorschriften erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Inländervorrang ➢ Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen ➢ Erfüllung der verlangten Qualifikationen

137

Drittstaatsangehörige

Keine Anmeldung ohne Zusicherung!

Arbeits- 31. November 2018 / 482

2018-11-30 10:07:11

Verfügung

Wichtig: Nach dem Erhalt dieses Bescheid ist sofort die Behörde mit dem Namen des Antragstellers zu kontaktieren.

ERNÄCHTIGUNG ZUR VISUMERTEILUNG (EINREISEERLAUBNIS)

138

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>Per 31.01.2020 ist das Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland (UK) aus der EU ausgetreten (Brexit). Nach der Übergangsphase bzw. seit 01.01.2021 werden neu einreisende UK-Bürger als Drittstaatsangehörige angesehen.</p>	
<p>→ Keine Anmeldung ohne Zusicherung!</p>	
<p>UK-Bürgern, welche ihre Rechte aufgrund des FZA erworben haben, werden diese auf Lebenszeit gewährt = Abkommen vom 25.02.2019 zwischen Schweiz und UK.</p> <p>Die Rechte erlöschen hingegen z.B. bei einem Wegzug ins Ausland. <i>Siehe auch Merkblatt Brexit / Rundschreiben MIKA Dezember 2020</i></p> <p>Ob es sich um ein UK-Bewilligung nach FZA handelt, erkennt man anhand folgender Anmerkung im AA: „Gemäss Abkommen CH-UK vom 25.02.2019“</p>	
139	

EU/EFTA-Staatsangehörige	
<p>Kroatien untersteht derzeit erneut einer eingeschränkten Personenfreizügigkeit. Dies bedeutet, dass die Bewilligung Kontingenten (spezifische Höchstzahl) unterstehen.</p>	
<p>→ Keine Anmeldung ohne Zusicherung!</p>	
140	

Aufenthaltsbewilligung B	
EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>Gültigkeit EU/EFTA-Staatsangehörige erhalten bei einem geplanten Aufenthalt von mindestens einem Jahr eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA. Die Gültigkeit dieser Aufenthaltsbewilligung beträgt in der Regel 5 Jahre.</p>	<p>Die „Jahres“-Aufenthaltsbewilligung ist immer befristet. Die Gültigkeit beträgt in der Regel 1 Jahr. Die Aufenthaltsbewilligung kann mit Bedingungen verbunden werden.</p>
<p>Stellenwechsel Bewilligungsfrei möglich. Arbeitnehmer hat Recht auf berufliche Mobilität.</p>	<p>Für selbständige oder unselbständig Erwerbstätige ist der Stellenwechsel, sofern die Bewilligung nicht befristet oder an Bedingungen geknüpft ist, bewilligungsfrei.</p>
<p>Daher ist kein Arbeitgeber im AA eingetragen.</p>	<p>Daher ist kein Arbeitgeber im AA eingetragen.</p>
141	

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>Kantonswechsel</p> <p>Haben geographische Mobilität im gesamtem Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates.</p> <p>Kantonswechsel somit bewilligungsfrei möglich.</p>	<p>Haben keinen generellen Anspruch auf Kantonswechsel. Die Aufenthaltsbewilligung gilt für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Ein Kantonswechsel ist somit bewilligungspflichtig.</p> <p>Zu empfehlen ist: Vorgängig ein entsprechendes Gesuch beim MIKA des neuen Wohnkantons einreichen (Art. 37 Abs.1 AIG).</p>

142

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>Erlöschungsgründe</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ rechtlicher Grund (z.B. Ausschaffung) ➢ Abmeldung/Wegzug ins Ausland ➢ 6 Monate ununterbrochene Landesabwesenheit ohne Abmeldung bzw. Aufrechterhaltung ➢ Ablauf der Bewilligung während Auslandaufenthaltes 	<p>do.</p>

143

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>Niederlassungsbewilligung C</p> <p>Gültigkeit</p> <p>Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und darf nicht mit Bedingungen verbunden werden (Art. 34 AIG Abs. 1 ANAG Art 63 VZAE). Lediglich der Ausländerausweis wird zwecks Ueberprüfung der Anwesenheit bzw. der Datenaktualität auf 5 Jahre befristet (Art. 41 Abs. 3 AIG).</p> <p>Die Ausländerin oder der Ausländer hat Anspruch auf Verlängerung der Kontrollfrist, solange nicht ein Widerrufgrund gemäss Art. 62 und 63 AIG vorliegt.</p>	<p>do.</p>



144

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>■ Stellenwechsel</p> <p>Der niedergelassene Ausländer ist auf dem Arbeitsmarkt dem Schweizer Staatsangehörigen gleichgestellt.</p> <p>Zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit benötigen Niederlasser keine Bewilligung vom MIKA (= berufliche Mobilität).</p> <p>Selbständig Erwerbstätige benötigen unter Umständen eine Bewilligung.</p>	do.

145

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>■ Kantonswechsel</p> <p>Bewilligungsfrei möglich. Aufenthaltsbewilligung gilt für die ganze Schweiz (= geographische Mobilität).</p>	<p>Die Niederlassungsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Ein Kantonswechsel ist daher bewilligungspflichtig.</p> <p>Zu empfehlen ist: Vorgängig ein entsprechendes Gesuch beim MIKA des neuen Wohnkantons einreichen (Art. 37 Abs. 1 AIG).</p>

146

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>■ Erlöschungsgründe</p> <ul style="list-style-type: none"> > rechtlicher Grund > Abmeldung/Wegzug ins Ausland > 6 Monate ununterbrochene Landesabwesenheit ohne Abmeldung und Aufrechterhaltung > Ablauf der Bewilligung während Auslandsaufenthaltes 	do.

147

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>Voraussetzung zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung</p>	<p>Drittstaatsangehörigen kann nach einem mindestens 10-jährigen ordentlichem Aufenthalt die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, sofern sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren und zudem keine Widerrufungsgründe (Art. 62 und 63 AIG) vorliegen.</p>
<p>Je nach Nationalität kann EU/EFTA-Staatsangehörigen nach 5 - 10 Jahren ordentlichem Aufenthalt die Niederlassungsbewilligung erteilt werden.</p>	<p>In begründeten Fällen (z.B. erfolgreiche Integration, Ehe mit Schweizerbürger (Art. 62 VZAE)) kann sie bereits nach 5 Jahren erteilt werden.</p>
<p>Die Gesuchstellung liegt in Eigenverantwortung der ausländischen Person, bzw. die Prüfung geschieht nicht automatisch. <small>Siehe auch Rundschreiben MIKA vom 19.12.2022</small></p>	
<p>Auskunft über den genauen Ausstellungszeitpunkt einer Niederlassungsbewilligung erteilt das MIKA auf schriftliche Anfrage der betroffenen Person.</p>	
<p>148</p>	

Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt und die sich seit mindestens **10 Jahren ordnungsgemäss** in der Schweiz aufhalten, haben ebenfalls Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung, sofern keiner der nachgenannten Widerrufungsgründe gemäss Art. 60 Abs. 2 AsylG vorliegt:

- Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland oder Anordnungen strafrechtlicher Massnahmen im Sinne von Art. 61 oder 64 StGB
- erhebliche oder wiederholte Verstösse oder Gefährdung gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland
- auf Sozialhilfe angewiesen

149

Niederlassungsbewilligung C EU/EFTA1 und Ci



EU/EFTA-Staatsangehörige & Drittstaatsangehörige

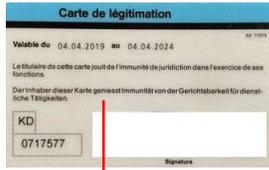
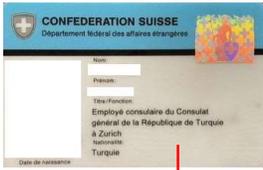
Die **Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit** ist für Familienangehörige von **Beamten intergouvernementaler Organisationen** und für **Mitglieder ausländischer Vertretungen** bestimmt.

Es handelt sich dabei um die Ehegatten und die Kinder bis zum 25. Altersjahr.

Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers beschränkt.

150

Botschafts-Mitarbeiter



Employé consulaire du Consulat général de la République de Turquie à Zurich

Der Inhaber dieser Karte geniesst Immunität von der Gerichtsbarkeit für dienstliche Tätigkeiten.

151

Grenzgängerbewilligung G



EU/EFTA-Staatsangehörige

Drittstaatsangehörige

Allgemein

Seit 01.06.2007 gelten für EU-/EFTA-Staaten, seit 01.05.2011 für EU-8-Staaten und seit 01.06.2016 für EU-2 Staatsangehörige keine Grenzkontrollen mehr.

Drittstaatsangehörige erhalten nur ausnahmsweise eine Bewilligung. Voraussetzung dafür ist eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem Nachbarstaat

Sie erhalten eine Bewilligung, wenn sie sich auf EU- oder EFTA-Gebiet aufhalten und eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

- Inländer- / EU/EFTA-Vorrang
- Arbeitsmarktliche Vorschriften
- Qualifikationsvoraussetzung

Gültigkeit

Bewilligung wird für die Anstellungsdauer bzw. für maximal 5 Jahre ausgestellt.

152

EU/EFTA-Staatsangehörige

Drittstaatsangehörige

Stellenwechsel

Ist erlaubt, muss jedoch vorgängig, bei der für die Ausstellung des Ausweises zuständigen Behörde, gemeldet werden.

Wird nur unter sehr strengen Kriterien bewilligt.

Wohnsitznahme / Nebenwohnsitz in der Schweiz

Grenzgänger können sich mit Nebenwohnsitz in der ganzen Schweiz anmelden. Regelmässige (wöchentliche) Rückkehr an den ausländischen Wohnort „zwingend“.

Ist für Drittstaatsangehörige nicht gestattet.

Als Bestätigung der Anmeldung erhält der Ausländer eine Meldebestätigung für Nebenwohnsitz.

Keine Meldung an MIKA !!

153

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erlöschungsgründe <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auflösung Arbeitsverhältnis 	do.

154

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p style="text-align: right;"></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemein <p>EU/EFTA-Staatsangehörige benötigen bis 3 Monate ERWERBSLOSEM Aufenthalt (z.B. Tourist) keine Aufenthaltserlaubnis.</p> <p>Erst anschliessend ist die Vorsprache bei der Gemeinde, zwecks Regelung des weiteren Verbleibs in der Schweiz, nötig.</p>	-/-

155

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gültigkeit (bei Erwerbstätigkeit) <p>Dauer des befristeten Arbeitsvertrages, bzw. maximal 364 Tage (= unterjährige Bewilligung).</p>	Ist auf die Dauer des Arbeitsvertrages, bzw. auf maximal 1 Jahr befristet.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewilligungsverlängerung <p>Verlängerung (um weitere 364 Tage) grundsätzlich unbeschränkt und lückenlos möglich.</p> <p>Wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorgelegt, erhält die Person in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis B EU/EFTA für 5 Jahre.</p> <p>Verlängerungsverfahren siehe F 191</p>	<p>Kann bis maximal 2 Jahre (Gesamtdauer) verlängert werden. Person muss anschliessend zwingend ausreisen.</p> <p>Ein neues Gesuch für die selbe Tätigkeit, kann frühestens nach einem einjährigen Unterbruch eingereicht werden.</p>

156

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>■ Stellenwechsel Bewilligungsfrei möglich (= berufliche Mobilität)</p>	Grundsätzlich nicht möglich. Bewilligung ist an Arbeitsstelle geknüpft.
<p>■ Kantonswechsel Bewilligungsfrei möglich (= geographische Mobilität)</p>	Haben keinen generellen Anspruch auf Kantonswechsel. Zu empfehlen ist, vorgängig ein entsprechendes Gesuch beim MKA des neuen Wohnkantons einzureichen.
<p>■ Erlöschungsgründe</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ kein neuer Arbeitsvertrag ➢ 3 Monate ununterbrochene Landesabwesenheit ohne Abmeldung ➢ Abmeldung/Wegzug ins Ausland ➢ rechtliche Gründe 	<ul style="list-style-type: none"> ➢ Ablauf des Bewilligungsgrundes ➢ 3 Monate ununterbrochene Landesabwesenheit ohne Abmeldung ➢ Abmeldung/Wegzug ins Ausland ➢ rechtliche Gründe

157

erwerbsloser Aufenthalt mit Kurzaufenthaltsbewilligung L	
EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>■ Zur Stellensuche</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ In den ersten 3 Monaten bewilligungsfreier Aufenthalt (<i>Tourist</i>). ➢ Anschliessend Vorsprache bei EWD zwecks Beantragung einer Bewilligung zur Stellensuche für 3 Monate und Registrierung im EWR. ➢ Beim Nachweis konkreter Suchbemühungen ist eine weitere Verlängerung bis zu einem Jahr (Maximaldauer) möglich. ➢ Auch Personen mit einer ablaufenden Kurzbewilligung, haben nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Möglichkeit zur Beantragung einer solchen Bewilligung (z.B. für Zwischensaison) 	Drittstaatsangehörige erhalten KEINE Bewilligung zur Stellensuche.

158

Ihr Aufenthalt in der Schweiz
<p>Sehr geehrte Frau</p> <p>Die Einreichdienste Zofingen haben uns Ihre Anmeldung zugestellt. Aus dem Formular geht hervor, dass Sie sich zur Arbeitssuche in der Schweiz angemeldet haben.</p> <p>Gemäss Art. 2 Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und Art. 18 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) haben EU/EFTA-Staatsangehörige das Recht, während eines angemessenen Zeitraumes eine Stelle im anderen Vertragsstaat zu suchen. Für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten wird keine Bewilligung benötigt. Es handelt sich um einen bewilligungsfreien Aufenthalt. Dauert die Stellensuche länger, so erhält der EU/EFTA-Staatsangehörige eine Kurzaufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten, sofern sie über die für ihren Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügen. Auf Gesuch hin kann diese Bewilligung ohne Rechtsanspruch bis zu einem Jahr verlängert werden. Voraussetzung ist, dass konkrete Suchbemühungen nachgewiesen werden und begründete Aussicht besteht, innerhalb dieser Frist eine Stelle zu finden. Eine weitere Verlängerung nach diesem 1-jährigen Aufenthalt ist nicht mehr möglich.</p> <p>Sie sind am 7. Februar 2018 in die Schweiz eingereist. Im Rahmen des bewilligungsfreien Aufenthaltes haben Sie bis 6. Mai 2018 Zeit, eine Stelle in der Schweiz zu finden.</p> <p>Sollten Sie bis Anfang Mai 2018 keinen Arbeitsvertrag erhalten haben und sich weiterhin in der Schweiz aufhalten, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung, damit wir Ihnen einen Ausländerausweis L zur Stellensuche ausstellen können.</p> <p>Der Stellenantritt ist meldepflichtig. Damit Ihnen eine Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit ausgestellt werden kann, haben Sie uns bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages eine Kopie des Vertrages zuzustellen.</p> <p>Aus dem Arbeitsvertrag müssen ausser den Personalien des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers die Dauer des Arbeitsverhältnisses und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden hervorgehen. Nur so kann bestimmt werden, ob Ihnen die Arbeitnehmereigenschaft zukommt.</p> <p>Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Stellensuchende EU-/EFTA-Angehörige gemäss Artikel 2 Absatz 1 und 24 Absatz 2 Anhang I FZA keinen Rechtsanspruch auf Bezug von Sozialhilfe haben. Reichen die finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt nicht aus und beantragen diese Personen Sozialhilfe, können sie weggelesen werden.</p>

159

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>Vorbereitung der Heirat / Vorverfahren eingetragene Partnerschaft</p> <p>Bewilligungs- und meldefreier Aufenthalt (als Tourist) während der ersten 3 Monaten.</p> <p>Erst wenn das Verfahren länger dauert, ist die Vorsprache bei den EWD nötig, bzw. ein Gesuch zur Bewilligung Vorbereitung der Heirat zu beantragen.</p> <p>Siehe auch Thema 12 «Vorbereitung der Heirat / Vorverfahren eingetragene Partnerschaft»</p> 	<p>In der Regel ist vor Einreise eine Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat zu beantragen (max. 6 Monate gültig). Kann nach Ablauf dieser Zeit die Ehe nicht geschlossen werden, kann unter gewissen Voraussetzungen eine Bewilligung bis zur Trauung erteilt werden.</p> <p>Die Personen erhalten keine Bewilligung in Ausweisform, sondern sind lediglich im Besitz einer Zusicherung (Ermächtigung zur Visumserteilung (Einreiseerlaubnis) (F 218) und zusätzlichem Visum im Pass, mit Vermerk „aus Familiären Gründen“ (F 219)</p> <p>Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Das MIKA entscheidet aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen nach freiem Ermessen.</p>

160

Weitere Gründe für einen erwerbsloser Aufenthalt mit Kurzaufenthaltsbewilligung L

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<ul style="list-style-type: none"> > Schul- / Hochschulbesuch > Krankheit / Unfall > Rentner/Innen > Stagiaire 	do.

161

Kurzaufenthaltsbewilligung L „ohne“ Ausweis (Zulassungscode 1313)

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> > z.B. - landwirtschaftliche Mitarbeiter - Praktikanten im Medizinwesen > gültig max. 4 Monate pro Kalenderjahr > nicht verlängerbar > die ausländische Person erhält lediglich eine Zusicherung – KEINEN Ausweis ➡ siehe Zusicherung nächste Folie > KEINE Registrierung im EWR > KEINE Meldung an MIKA > Stellen- und Kantonswechsel NICHT erlaubt 	-/-

162

Asylgesuch

Definition=

Geltendmachung von Schutz vor Verfolgung

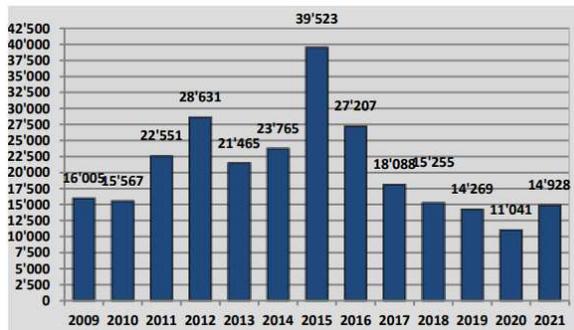
- Ein Asylgesuch ist **die Bitte eines ausländischen Staatsbürgers um Aufnahme in einem anderen Land.**
- Jede ausländische Person kann ein Gesuch einreichen.
- Ein Gesuch ist an keine Formvorschrift gebunden. Es kann mündlich/mittels Gesten oder schriftlich in einem Bundesasylzentrum, an einer Schweizer Grenzkontrollstelle oder bei der Grenzkontrolle eines Schweizer Flughafens vorgebracht werden.
- Für das Verfahren ist ausreichend, wenn die asylsuchende Person ihre Flüchtlingseigenschaften **glaubhaft** macht.

166

Asylgesuche nach Jahren

2009 – Juni 2021

Quelle: Asylstatistik SEM

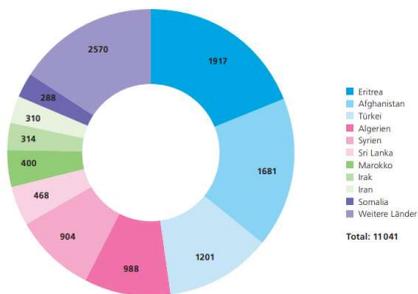


167

Wichtigste Herkunftsländer

Quelle: Migrationsbericht 2020 SEM

Asylgesuche vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 – Stand 28.02.2021



168

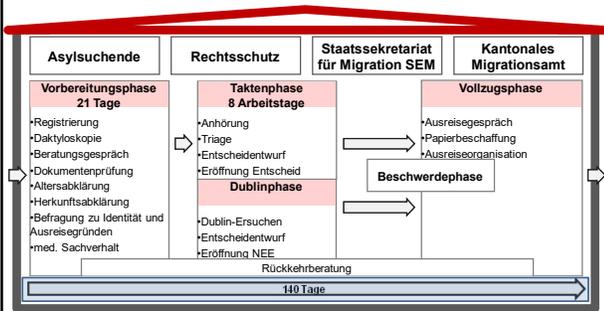
Was geschieht im Bundesasylzentrum BAZ

- > Aufnahme der Personalien
- > Daktyloskopie
- > Überprüfung allfälliger früherer oder paralleler Asylgesuche (Eurodac)
- > Fotoportraits
- > Dublingespräch
- > evt. Anhörung
- > evt. Entscheid (und allenfalls Vollzug der Wegweisung) oder Zuteilung der asylsuchenden Person ins erweiterte Verfahren und Transfer in den Kanton

169

Beschleunigtes Asylverfahren beim BAZ

seit März 2019



170

Asylsuchende → AA N

Bewilligungseigenschaften...



- Person befindet sich im Asylverfahren
- **Keine fremdenpolizeiliche/ordentliche Bewilligung!**
- Durch Einreichung Asylgesuch hat Person **vorübergehendes Anwesenheitsrecht** im Zuweisungskanton.
- Kantonswechsel liegt im Ermessen des Staatssekretariats für Migration (SEM).
- Gleichzeitiges Verfahren um Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung während Asylverfahren unzulässig.
Ausnahme: Es besteht ein Anspruch z.B. infolge Heirat mit Schweizerbürger oder einer Person mit Niederlassungsbewilligung

171

- Gültigkeit: 6 Monate, kann verlängert werden
- generelles Arbeitsverbot während den ersten drei Monaten seit Einreichung des Asylgesuchs. Anschliessend unter gewissen Voraussetzungen möglich
 - bewilligungspflichtig
 - kein gesetzlicher Anspruch
- Familiennachzug ist untersagt
- Grenzübertritt nicht zulässig
- für Bewilligungsverlängerung (siehe F 202) selbst verantwortlich
 - keine direkte Zustellung einer Verfallsanzeige

Beendigung Asylstatus

- rechtskräftiger Nichteintretensentscheid
- rechtskräftiger Abschluss Asylverfahren
- erstinstanzlicher Wegweisungsentscheid SEM als sofort vollziehbar erklärt wird

172

Vorläufige Aufnahme → AA F



Bewilligungseigenschaften...

- Asylgesuch wurde abgelehnt, die Wegweisung kann aufgrund nachgenannter Hindernisse jedoch nicht vollzogen werden
 - unzulässig,
 - unzumutbar oder
 - unmöglich
- Ausländer kann KEIN direktes Gesuch um vorläufige Aufnahme stellen
- Gültigkeit: 12 Monate, kann verlängert werden

173

- Arbeitstätigkeit möglich.
 - Meldepflicht durch Arbeitgeber
- Adress-/Wohnortwechsel innerhalb des zugewiesenen Kantons möglich.
- Kantonswechsel liegt im Ermessen des Staatssekretariats für Migration (SEM).
- Familiennachzug, unter gewissen Voraussetzungen, möglich. Frühestens nach 3 Jahren seit Anordnung F-Bewilligung.
- für Bewilligungsverlängerung (siehe F 203) selbst verantwortlich
 - keine direkte Zustellung einer Verfallsanzeige

174

Beendigung vorläufige Aufnahme

- jederzeit durch SEM mittels Verfügung, wenn Vollzug der Wegweisung zulässig
- freiwillige Ausreise
- längerfristige Freiheitsstrafe bzw. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Erteilung ordentliche Aufenthaltsbewilligung

175

Vorläufig aufgenommenem FLÜCHTLING → AA F (nicht zu verwechseln mit «F-vorläufig aufgenommenem AUSLÄNDER» F 173)

Bewilligungseigenschaften...

es wurde glaubhaft gemacht, dass

- Asyl-/Flüchtlingseigenschaften gegeben sind, **jedoch**
- Asylausschlussgründe vorliegen (z.B. besonders verwerfliche strafbare Handlungen)
- Wegweisung nicht möglich ist
- haben folgende **Privilegien** gegenüber der herkömmlich **Vorläufig aufgenommenen Person**:
 - ➔ Anspruch auf Arbeitsbewilligung
 - ➔ Anspruch auf Schweizer Reisepapiere
 - ➔ Anspruch auf gleiche Sozialhilfe wie Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B

Beendigung vorläufige Aufnahme

- Grundlegende Veränderung im Heimatland

176

Kanton Aargau

DEMS Nr. Als 5141021 5141021
Mont. Ref. Nr. Als 5141021 5141021 **AC ELAR**

**Ausweis für vorläufig
aufgenommene Ausländer F
gültig längstens bis 06.12.2013
Vorläufig aufgenommenem Flüchtling**

Name / Nom / Cognome

Vorname / Prenom / Nome

Geburtsdatum / Data de naissença / Data di nascita

Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nazionalità

China (Volksrepublik)

Wohnort / Adresse / Indirizzo

4800 Zofingen

Erwerb / Place de travail / Posto di lavoro 1

Arbeitsbeginn

Im Auftrag des Bundesamts für Migration (BFM)

Ausgestellt durch:

Ant für Migration und Integration

Einreisdatum / Date d'entrée / Data di entrata

08.05.2010

Vis. Aufnahme / Adm. presa / Adm. prova

04.01.2012

Aarau, 06. Dezember 2012 / fin

177

Schutzbedürftige → AA S

Bewilligungseigenschaften...



- provisorisches Anwesenheitsrecht, für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung (Krieg/Bürgerkrieg)
- vorübergehender Schutz in Situationen allgemeiner Gewalt
- erhält Person vorübergehenden Schutz, so wird ein allfälliges Asylgesuch sistiert.
- **Bundesrat** entscheidet, wer schutzbedürftig ist
Entscheid Ukraine → 11.03.2022

178

Newsletter VSED 07.03.2022 & 13.03.2022

EINREISENDE UKRAINERINNEN UND UKRAINER

07.03.2022

Der Bundesrat hat am Freitag darüber informiert, dass er so rasch als möglich den Schutzstatus S für alle Ukrainerinnen und Ukrainer aktivieren will, die aus ihrer Heimat in die Schweiz flüchten. Sobald dieser Status aktiviert ist, erhalten alle registrierten Personen aus der Ukraine den Schutz der Schweiz, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Sie bekommen damit ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, können ihre Familienangehörigen nachziehen, einer Erwerbsarbeit nachgehen und haben auch Anspruch auf Sozialhilfe und medizinische Versorgung. Aktuell läuft die Konsultation der Kantone und anderer Partnerorganisationen.

Gilt ebenfalls für Personen aus Drittstaaten, welche nachweislich über eine gültige Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine verfügen und nicht sicher und dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren können.

179

- kein ordentliches Asylverfahren nötig
- Registrierung beim BAZ innerhalb von 90 Tagen.
Meldung auch online möglich www.sem.admin.ch
- Überprüfung Reisepässe, Erhebung biometrische Daten, Sicherheitsabklärungen
- Erhalten SEM-Entscheid
- Ausstellung Ausweis in Kreditkartenformat, Zustellung an EWD der aktuellen Wohngemeinde
- Nur Personen in Privatunterkünften werden in EWK registriert
- Gültigkeit: max. 1 Jahr, verlängerbar
- Umwandlung in eine befristete B-Bewilligung nach frühestens 5 Jahren
- Antritt einer bewilligungspflichtigen Arbeit ohne Wartefrist möglich
- den Betroffenen ist es gestattet ohne Bewilligung ins Ausland zu Reisen und in die Schweiz zurückzukehren (unter Einhaltung der Einreisebestimmungen anderer Länder)
- Familiennachzug ist möglich

180

Faktenblatt

- Mit dem Schutzstatus S erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens.
- Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S ([Art. 45 AsylV.1](#)). Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. ([Art. 74 AsylG](#)).
- Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht, sie können ihre Familienangehörigen nachziehen und haben wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Kinder können zur Schule gehen.
- Mit dem Schutzstatus S ist es den Betroffenen erlaubt, ohne Bewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren ([Art. 9 Abs. 8 E-RDV](#)).
- Die Betroffenen erhalten mit dem Schutzstatus S Sozialhilfe und sie haben die Möglichkeit, ohne Wartefrist, eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit (auch eine selbständige) auszuüben.
- Die Kantone erhalten vom Bund für Personen mit Status S die Globalpauschale 1 ([Art. 22 AsylV.2](#)) – diese beinhaltet einen Anteil für Mietkosten, Sozialhilfe- und Betreuungskosten, Krankenversicherungsprämien, etc.
- Beim Status S handelt es sich um einen rückkehrorientierten Status. Der Bund schafft die Voraussetzungen für eine künftige Rückkehr (vgl. [Art. 67 AsylG](#)).
- Der Schutzstatus S ist seit der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 im Gesetz geregelt – als Reaktion auf die Massenflucht aufgrund der Jugoslawienkriege.

181

ANmeldeverfahren bei EWD

An-/Ummeldeprozesse siehe auch Leitfadens VAE

Zu beachten:

Keine Anmeldung ohne Information über die Zuweisung.
Aktuell werden Personen, die in einer kantonalen Unterkunft wohnhaft sind, nicht bei den EWD registriert.

- Persönliche Vorsprache
- Pass auf Gültigkeit hin kontrollieren und kopieren
- Anmeldeformular ausfüllen
Angaben gemäss Inhalt Stammdatenblatt aufnehmen
- KEINE Anmeldeunterlagen an MIKA – Bewilligung ist bereits geregelt
- Verarbeitung im EWR

- Nach Erhalt des AA, Aufforderung zur Abholung (kostenlos)

182

Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine

www.sem.ch

www.ag.ch/fluechtlingswesen

www.zofingenregio.ch

183

Anerkannter Flüchtling mit positivem Asylentscheid → B



Nur wer im Asylverfahren als Flüchtling anerkannt wurde, gilt im Sinne des Gesetzes als Flüchtling.

Bis zu diesem Zeitpunkt spricht man von Asylsuchenden.

184

Definition Flüchtlingsbegriff

Flüchtlinge sind Personen, die in ihren Heimatstaat oder im letzten Wohnstaat wegen ihrer

- Rasse
- Nationalität
- Religion
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- politischen Anschauung

Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht diesbezüglich haben (Art. 3 AsylG).

KEIN Flüchtling, wenn Heimat aufgrund

- kriegerischer Ereignisse
- unbefriedigender wirtschaftlicher Situation

verlassen wurde.

185

Bewilligungseigenschaften...

- Gültigkeit: 12 Monate, kann verlängert werden
- Erhalten Aufenthaltsbewilligung B
- Nach 10 Jahren rechtmässigem Aufenthalt, Prüfung zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung C
- Anspruch auf Familienzusammenführung
 - ➔ Gesuch an SEM

186

Beendigung ...

- falsche Angaben gemacht
- Verschweigen wesentlicher Tatsachen
- Unterstellung Schutz des Heimatstaates
 - Erwerb Reisepass
 - Wohnsitznahme/Reise im/ins Heimatland
- freiwilliger Verzicht
z.B. Tochter, welche in die ordentliche Bewilligung des Vater mit einbezogen wurde, untersteht wieder ordentlichem Ausländergesetz (AIG)
- während mehr als 3 Jahren im Ausland
- positiver Asylentscheid in einem anderem Land
- Bewilligungserteilung in einem anderem Land

187

Zusammenfassend...

- **Asylsuchende N**
Das bei der Einreise gestellte Asylgesuch ist pendent.
- **Vorläufige Aufnahme F**
Das Asylgesuch Person wurde abgelehnt, eine Wegweisung ist derzeit jedoch nicht möglich. Die ausländische Person wird „vorläufig Aufgenommen“.
Bsp. Wegweisung ist unzulässig, unzumutbar oder unmöglich
- **Vorläufig aufgenommenen Flüchtling F**
Personen welche Flüchtlingseigenschaften grundsätzlich erfüllen, jedoch aus Asylausschlussgründen kein Asyl erhalten.
Bsp. Person hat im Heimatland einen Mord begangen oder ist in der Schweiz massiv straffällig geworden
- **Schutzbedürftige S**
Vorübergehender Schutz bzw. provisorisches Anwesenheitsrecht für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung. Ziel ist, dass die Personen wieder in ihr Heimatland zurückkehren können.
Bsp. Krieg in der Ukraine

188

- **Flüchtling - ordentliche Aufenthaltsbewilligung B oder C**
Im Asylverfahren wurde festgestellt, dass die Asyl-/Flüchtlingseigenschaften gegeben sind und keine Asylausschlussgründe vorliegen. Das Asylverfahren wurde somit positiv entschieden.

189



11. Verlängerungsverfahren

Aufenthaltsbewilligung B & C (Drittstaaten und EU/EFTA)

Die ausländische Person wird durch das SEM ca. **10 Wochen vor Ablauf** der Ausweisgültigkeit aufgefordert, ihre Aufenthaltsbewilligung bei den Einwohnerdiensten zwecks Verlängerung abzugeben.

Dies geschieht durch Zustellung der Verfallsanzeige.

Eine **vorzeitige Verlängerung** der Aufenthaltsbewilligung ist **nicht möglich!!**

Alternative = gebührenpflichtiges Rückreisevisum, ausgestellt durch MIKA

191

Verfallsanzeige (Ausweis B VZAE) → Drittstaaten
Avis de fin de validité (Permis B OASA)
Avviso di scadenza (Permesso B OASA)

Ihre Aufenthaltsbewilligung läuft demnächst ab. Das Verlängerungsgesuch ist zusammen mit dem Ausländerausweis (Aufenthaltskarte) und dem gültigen Pass im Original spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Bewilligung der zuständigen Behörde (s. oben links) persönlich vorzulegen. Änderungen der Personalien oder der Adresse sind gleichzeitig zu melden. Ihr neuer Ausweis wird biometrische Daten enthalten. Die zuständige Behörde Ihres Wohnkantons wird Sie zu gegebener Zeit über das Verfahren für deren Erfassung informieren. Die Verlängerung ist gebührenpflichtig.

Verfallsanzeige (Ausweis C EU/EFTA) → EU/EFTA
Avis de fin de validité (Permis C UE/AELE)
Avviso di scadenza (Permesso C UE/AELS)

Die Kontrollfrist Ihrer Niederlassungsbewilligung läuft demnächst ab. Das Verlängerungsgesuch ist zusammen mit dem Ausländerausweis (Aufenthaltskarte) und dem gültigen Pass oder der gültigen Identitätskarte im Original spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Bewilligung der zuständigen Behörde (s. oben links) persönlich vorzulegen. Änderungen der Personalien oder der Adresse sind gleichzeitig zu melden. Falls Ihr neuer Ausweis im Kreditkartenformat ausgestellt wird, informiert Sie die zuständige Behörde Ihres Wohnkantons zu gegebener Zeit über das Verfahren für die Erfassung von Gesichtsbild und Unterschrift. Die Verlängerung ist gebührenpflichtig.

192

Verfügt die Person bei Einreichung des Verlängerungs-
gesuches über **keinen gültigen heimatlichen Pass, haben
die Einwohnerdienste dies unter Angabe des genannten
Grundes auf der Verfallsanzeige zu vermerken** und mit
einem amtlichen Vermerk (Stempel/Visum) zu versehen.

Kann nicht zumindest die **Bestätigung des heimatlichen
Konsulats**, bezüglich Bemühung um Erhalt eines neuen
gültigen Reisedokumentes, beigelegt werden, **wird
die Kontrollfrist unter Umständen lediglich für die Dauer
eines Jahres verlängert.**

Die ausländische Person wird durch das Amt für Migration
und Integration mit einem zusätzlichen Schreiben auf die
erforderliche Passverlängerung/Passbeschaffung
aufmerksam gemacht.

(Gesetzliche Grundlagen: Art. 13 Abs. 1, 89 und 90 lit. c AIG)

196

- **der ablaufenden AA ist der ausländischen Person wieder
auszuhändigen.**
- Die durch die EWD kontrollierte und unterzeichnete
Verfallsanzeige sowie eine Kopie des Reisedokumentes an
MIKA weiterleiten.
- Bearbeitung der Bewilligung durch MIKA
- Weiterleitung der Daten, zwecks Produktion des NAA
- Zustellung Bewilligungskopie und Rechnung/Person an EWD
Wichtig! *Dateninhalt umgehend kontrollieren und allfällige
Fehler unverzüglich an MIKA mitteilen.*
- Personen erhalten nach Gesuchsbearbeitung durch MIKA
einen AVIS mit Termin zur Datenerfassung beim
Ausweiszentrum Aargau.

197

- Die neuen Ausländerbewilligungen werden nach
erfolgter Datenerfassung bzw. Verlängerung/Mutation
der Wohngemeinde zugestellt.
- Aufforderung zur Abholung des AAs bei den EWD
oder direkte Zustellung gegen Rechnung
- Gebührenbezug sowie Austausch alter ↔ neuer AA,
bzw. Vernichtung des ungültigen Ausländerausweises.

Zusätzlich zu beachten...

- Bei EU/EFTA-Bürgern mit einer B-Bewilligung benötigt es
auf der Verfallsanzeige seit 01.01.2021 zusätzlich (analog
B VZAE) wieder die Bestätigung des Arbeitgebers
(siehe nächst Folie).

198

Verlängerung Ausweis N

■ Asylsuchende erhalten keine Verfallsanzeige und sind somit für die fristgerechte Erneuerung selbst verantwortlich.
Die Ausweise sind spätestens 2 Wochen vor Ablauf den Einwohnerdiensten bzw. dem KSD zur Verlängerung vorzulegen.

■ Überprüfung finanzielle Situation.
Bei fürsorglicher Abhängigkeit, auf Mutationsformular Vermerk betreffend Gebührenerlass anbringen.

Aufenthaltsart N F S
Bezieht Sozialhilfe ja nein (kein Gebührenerlass möglich)

- Folgende Unterlagen sind dem MIKA einzureichen:
- Mutationsformular „**Ausweismutation N / F / S**“
 - Ausländerausweis N – **im Original**
 - **2** neues Passfotos (falls nicht mehr aktuell oder beschädigt)

202

Verlängerung Ausweis F

■ Vorläufig Aufgenommene erhalten keine Verfallsanzeige und sind somit für die fristgerechte Erneuerung selbst verantwortlich.
Die Ausweise sind spätestens 2 Wochen vor Ablauf den Einwohnerdiensten zur Verlängerung vorzulegen.

■ Überprüfung finanzielle Situation.
Bei fürsorglicher Abhängigkeit, auf Mutationsformular Vermerk betreffend Gebührenerlass anbringen.

- Folgende Unterlagen sind dem MIKA einzureichen:
- Mutationsformular „**Ausweismutation N / F / S**“
 - Ausländerausweis F – **im Original**
 - **2** neues Passfotos (falls nicht mehr aktuell oder beschädigt)

203

EINWOHNERDIENSTE

Kanton Jura / Rue de la Gare 105
4900 Zofingen
T 062 748 71 40
www.zofingen.ch

Einwohnerdienste, Zofingen, Postfach 208, 4900 Zofingen

Frau

4900 Zofingen

Zofingen, 17.06.2019

Bestätigung

Wir bestätigen, dass sich die Aufenthaltsbewilligung N für Asylsuchende von

Name
Vorname
Geburtsdatum
STAZID-Nummer
Bewilligungskategorie

Zur Zeit beim Amt für Migration und Integration des Kantons Jura in Aarau befindet.

Das Amt für Migration und Integration bestätigt, dass die oben genannte Person während des laufenden Verfahrens den bisherigen Aufenthaltsstatus beibehält. Ein (Bevollmächtigter) Stellvertreter ist nach den geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften zulässig.

Diese Bestätigung ist bis zum Erhalt des neuen Ausländerausweises resp. bis zum anderweitigen Entscheid der ausstellenden Behörde, längstens aber bis zum **(1 Monat)** gültig.

EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Hinweis

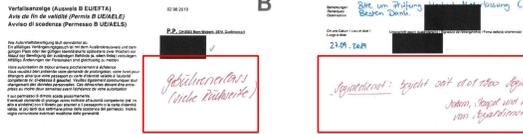
Dieses Dokument dient nur dem Verkehr mit Behörden innerhalb der Schweiz. Es darf insbesondere **nicht für Auslandsreisen** verwendet werden. Wer diesen Hinweis missachtet, hat sämtliche Folgen selber zu tragen. Das Amt für Migration und Integration sowie die Einwohnerdienste Zofingen lehnen jegliche Haftung ab.

204

Gesuche um Gebührenerlass

Generelle Handhabung

- Für Beträge unter CHF 100.- (pro Familie) kein Gesuch möglich.
- Das Beiliegen eines Gesuchs muss zwingend vermerkt werden. Ansonsten wird auf das Gesuch nicht eingegangen !
Bei Verlängerungsgesuchen reicht ein Vermerk auf der Verfallsanzeige.



- Nachträglich eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt!

205

Fotos im Ausländerausweis

- ab Geburt nötig
- die elektronische Erfassung erfolgt durch das Ausweiszentrum Aargau, Aarau
- bei AA-Verlängerung, Aktualität der Fotos überprüfen
- falls Foto an MIKA zugestellt wird (N & F), auf Rückseite beschriften (ZEMIS-Nr., Name, Adresse)

206

Verlust Ausländerbewilligung

Gemeinde
Einwohnerzahl
Adresse
PLZ/Ort
Telefon
Datum

Art für Migration und Migration Karte
Antrag
Bürgerkarte ID
Passbuch
SMB Karte

Ausweisverlust

ZEMIS-Nummer
Antragsart
Name gemäss Ausländerausweis
Vorname(n)
Geburtsdatum
Nationalität
Adresse

Bemerkungen

Beilagen:
Elektronische Verlustanzeige
Passkarte
andere

Zusätzlich zum Mutationsformular M16590 ist eine Verlustanzeige der Polizei (Schweiz oder Ausland) beizulegen.

207

12. Vorbereitung der Heirat



208

Allgemein

Eine **Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat** ist **nötig, wenn**

- die Eheschliessung in der Schweiz stattfinden soll **und**
- die visumspflichtige Person ihren Wohnsitz im Ausland hat **und**
- die Eheschliessung nicht innerhalb des 3monatigen „bewilligungsfreien“ Aufenthalts stattfinden kann

209

■ Folgenden Personen-/Bewilligungs-Kategorien kann zur Vorbereitung der Heirat eine Aufenthaltsbewilligung (Gültigkeit max. 6 Monate) erteilt werden:

- - **L EU/EFTA** - **B EU/EFTA** - **C EU/EFTA**
haben grundsätzlich Anspruch auf Nachzug
 - - **Schweizerbürger** - **C**
haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Nachzug
 - - **L** - **B**
es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Nachzug
- Während Verfahrensdauer ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt!

210

Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat mit EU/EFTA-Bürgern

- Schweizer und ausländische Staatsangehörige mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, die eine Ehe mit EU/EFTA-Bürgern eingehen wollen, müssen kein Gesuch (B1730) stellen. Erst nach erfolgter Eheschliessung ist das Familiennachzugsgesuch beim MIKA einzureichen.

Grund:

- EU/EFTA-Staatsangehörige haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz
- Eheschliessung kann in der Regel innerhalb der Frist für einen bewilligungsfreien Aufenthalt (3 Monate) stattfinden

211

Merkblatt / Gesuchsformular

Welche Beilagen im jeweiligen Fall beizubringen sind, ist dem Merkblatt B1650 zu entnehmen.

■ Merkblatt B1650 (F 210)

Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Adressatenkreis =

Schweizer Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ihre ausländischen, noch in einem Nicht-EU/EFTA-Staat lebenden Partnerinnen/Partner, die der Visumpflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz unterstellt sind.

■ Gesuchsformular B1730 (F 214)

Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern, Vorbereitung der Heirat, Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft

212



DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 635 18 60, Fax +41 (0)62 635 18 38
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis
Bitte beachten Sie die Einreise- und Visabestimmungen, (insbesondere Anhang 1, Liste 1)

Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

1. Adressatenkreis

Schweizer Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ihre ausländischen, noch in einem Nicht-EU/EFTA-Staat lebenden Partnerinnen / Partner, die der Visumpflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz unterstellt sind.

Merkblatt B1650

213

weiteres Vorgehen...

- Bei positivem Entscheid:
Zustellung der Zusicherung (Ermächtigung zur Visumserteilung (Einreiseerlaubnis)) und Aufforderung das Einreisevisa bei der Botschaft abzuholen.
- Person kann mit der Zusicherung, in Verbindung mit dem Visa, in die Schweiz einreisen.
- Person erhält für die Verfahrensdauer in der Schweiz keinen Ausländerausweis.
Zusicherung (max. 6 Monate) gilt als Aufenthaltsbewilligung.
- Eine Anmeldung bei den EWD bzw. Registrierung im EWR erfolgt erst nach der Eheschliessung.

217

AMEX, 31. November 2019 / 870

Zielland: Vietnam; Zielort: AD SEAD; Dienst: LISA

Verteilung

ERMÄCHTIGUNG ZUR VISUMERTEILUNG (EINREISEERLAUBNIS)

Kategorie: J
 Geburtsdatum: 1981
 Geburtsort: HANOI
 Staatsangehörigkeit: VN
 Migrationsamt: Kanton Aargau

- 3473 Vorbereitung der Heirat / Eintragung Partnerschaft
- 6 Monate zur Heirat, anschliessend Familieneintragung
- 28.05.2011 Gültigkeit: 6 Monate
- Gilt gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung.

Migrationsamt Kanton Aargau

Als ein in der Schweiz lebender Ausländer, der die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt, hat er das Recht, ein Visum zu beantragen, um in die Schweiz einreisen zu können. Dieses Visum ist eine Ermächtigung zur Visumerteilung durch die Botschaft des Ziellandes. Es ist nicht ein Reisevisum, sondern ein Visum zur Einreise in die Schweiz. Die Bedingungen für die Ausstellung des Visums sind in der Verordnung über die Einbürgerung (VE) festgelegt. Die Bedingungen für die Ausstellung des Visums sind in der Verordnung über die Einbürgerung (VE) festgelegt. Die Bedingungen für die Ausstellung des Visums sind in der Verordnung über die Einbürgerung (VE) festgelegt.

(Anhang Nr. 12)

218



Raisons familiales

219

**Fragebogen
Vorbereitung der Heirat**

220

13. Familiennachzug



221

Allgemein

Ein **Familiennachzugsgesuch** ist nötig, wenn

- die Heirat/EgP im Ausland oder in der Schweiz stattgefunden hat,
und
- Ein Partner seinen Wohnsitz noch im Ausland hat
und
- keine Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat vorliegt

222

Wer kann in ein Nachzugsgesuch integriert werden?



DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Schiffstrasse 66, 5091 Aarau
Telefon +41 62 836 18 01
migration@mg.ch
www.sg.ch/migration

Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern durch Staatsangehörige aus den EU/EFTA-Staaten

1. Wer kann nachgezogen werden?

In der Schweiz wohnhafte gesuchstellende Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, einer Kurz-

aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA können folgende Personen

eingesucht ihre Staatsangehörigkeit nachziehen

- Ihre Ehegattinnen/Ehegatten bzw. ihre eingetragene Partnerinnen/eingetragenen Partner
- Die eigenen Nachkommen in absteigender Linie (z.B. Kinder, Enkelkinder) die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- Die Nachkommen der Ehegattinnen/Ehegatten bzw. der eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerinnen (Kinder, Enkelkinder) die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- Die eigenen Verwandten oder die Verwandten der Ehegattinnen/Ehegatten bzw. der eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerinnen in aufsteigender Linie (z.B. Eltern, Grosseltern), denen bisher Unterhalt gewährt wurde und die auch weiterhin (d.h. nach der Einreise in die Schweiz) unterstützt werden.

Schülerinnen, Schüler und Studierende können nur die Ehegattinnen/Ehegatten bzw. die eingetragene Partner/der eingetragenen Partner und unterhaltberechtigte Kinder nachziehen

Merkblatt B1550

223

siehe die jeweiligen Merkblätter

Drittstaatsangehörige sowie Schweizerbürger = (Merkblätter B1660, B1670 und B2020)

- Ehegatten / Eingetragene Partner
- eigene ledige Kinder unter 18 Jahren
- ledige Kinder des Ehegatten / Eingetragene Partner unter 18 Jahren

224

EU/EFTA-Staatsangehörige = (ungeachtet der Staatsangehörigkeit nachziehender Personen) (Merkblatt B1550)

- Ehegatten / Eingetragene Partner
- Die eigenen Nachkommen in absteigender Linie (z.B. Kinder, Enkelkinder) unter 21 Jahren oder denen Unterhalt gewährt wird
- Die Nachkommen der Ehegatten / Eingetragene Partner unter 21 Jahren oder denen Unterhalt gewährt wird
- Die eigenen Verwandten oder die Verwandten des Ehepartners/ Eingetragenen Partners in aufsteigender Linie (z.B. Eltern, Grosseltern), denen bisher und auch in Zukunft Unterhalt gewährt wird

siehe dazu auch nächste Folie

225

Familiennachzug mit EU/EFTA-Beteiligung

Allgemein

Mit eintreten des FZA per 01.06.2002 und der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedsstaaten haben sich für Personen aus den EU/EFTA-Staaten diverse Neuerungen ergeben:

- Kreis nachzugsberechtigter Personen
- Umfang einzureichende Unterlagen

226

Gesuchs-Beilagen

Welche Beilagen die Gesuchsteller (EU/EFTA- oder Drittstaaten) im konkreten Fall beizubringen haben, ist den entsprechenden Merkblättern zu entnehmen:

B1550
Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/ Partnern **durch** Staatsangehörige aus den EU/EFTA-Staaten

B1660
Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/ Partnern **durch** Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Aufenthalts- (B) oder Niederlassungsbewilligung (C)

B1670
Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern **durch** Schweizer Staatsangehörige

B2020
Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/ Partnern **durch** Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

227

Verfahrensablauf

Heirat/EgP im Ausland

(ohne Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat)

Meldung der Heirat/EgP bei EWD
(durch Ehepartner in der Schweiz)

* **Meldung der Heirat/EgP an MIKA**
(durch EWD)
- Mutation Heirat (inkl. Kopie Eheurkunde)
- event. Mutation Namensänderung

Partner in der Schweiz reicht
* **Familiennachzugsgesuch mit nötigen Unterlagen bei EWD ein**

Weiterleitung an MIKA
(durch EWD)

Heirat in der Schweiz

(ohne Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat)

Registrierung Ehe aufgrund SEDEX-Meldung

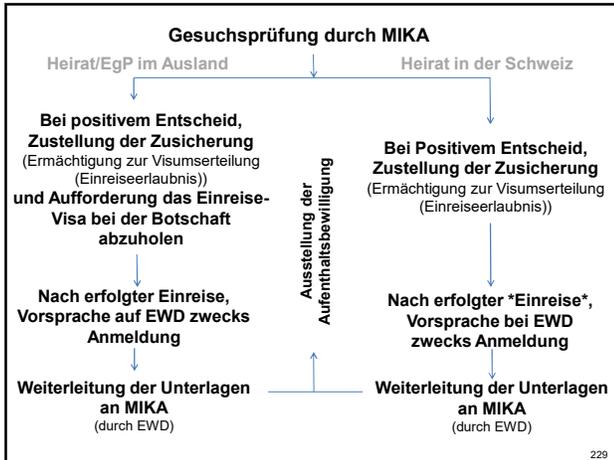
* **Meldung der Heirat an MIKA**
(durch EWD)
- Mutation Heirat
- event. Mutation Namensänderung

Ehepartner in der Schweiz reicht
* **Familiennachzugsgesuch mit nötigen Unterlagen bei EWD ein**

Weiterleitung an MIKA
(durch EWD)

* Meldungen können gemeinsam erfolgen

228



Familiennachzug mit vorgängig erteilter Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat

Personen, welche bereits im Besitz einer Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat sind, benötigen **kein zusätzliches** Familiennachzugsgesuch.

Grund:
Die Voraussetzungen für eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung wurden bereits mit dem Gesuch «Vorbereitung der Heirat» geprüft.

230

Ans MIKA einzureichen sind in diesem Fall
(mit vorhandener Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat)

Gesuchsteller
(bzw. Person, welche bereits ordentlich in der Gemeinde gemeldet ist)

- Mutation Heirat
- nötigenfalls Mutation Namensänderung
- Kopie Reisedokument
(auf neuen Ehenamen lautend, falls bereits vorhanden)
und nötigenfalls
- Kopie Ehekunde/Familienregisterauszug
(durch Ehepaar beizubringen)

nachziehende Person

- Anmeldeformular (A0260)
(nötigenfalls Hinweis auf Namensführung nach Schweizerrecht)
- Kopie Reisedokument
(auf neuen Ehenamen lautend, falls bereits vorhanden)

231

**Fragebogen
Familiennachzug**

232

**14. Schweizerische Reisedokumente für
ausländische Personen**



233

Allgemein (Merkblatt E6360)

- Reisedokumente sind fremdenpolizeiliche Ausweise
- Kein Nachweis der «Identität» oder der Staatsangehörigkeit
- Reisedokumente sind ausschliesslich für Auslandsreisen bestimmt und nur zu beschaffen, wenn tatsächlich eine Reise beabsichtigt ist
- Kinder benötigen ein eigenes Reisedokument
- Ein Gesuch zur Ausstellung eines Reisedokumentes ist direkt beim Amt für Migration und Integration zu stellen
- Mit Ausnahme der Identitätsausweise werden die Reisedokumente in biometrischer Form ausgestellt

234

Wer hat Anspruch auf ein Reisedokument?

Merkblatt E6360

- **Anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltsbewilligung B + C)**
→ Reiseausweis für Flüchtlinge
- **Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)**
→ Reiseausweis für Flüchtlinge
- **Von der Schweiz anerkannte staatenlose Personen**
(Aufenthaltsbewilligung B + C)
→ Pass für ausländische Person
- **Von der Schweiz anerkannte schriftenlose Personen**
(Aufenthaltsbewilligung B + C)
→ Pass für ausländische Person

235

Anspruchsberechtigte Personen – Begriffserklärung

- **Vorläufig aufgenommener Flüchtling:**
Personen welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllen, jedoch aus Asylausschlussgründen kein Asyl erhalten.
z.B. Person hat im Heimatland einen Mord begangen oder ist in der Schweiz massiv straffällig geworden
- **Staatenlose Personen:**
Staatenlose haben keine Identität. Sie werden von keinem Staat als Staatsbürger anerkannt.
z.B. Staatsangehörigkeit wird aufgrund ethnischer Zugehörigkeit oder des Geschlechts verweigert
- **Schriftenlose ausländische Personen:**
Person, die kein gültiges heimatliches Reisedokument besitzt und von welcher nicht verlangt werden kann, sich um die Beschaffung zu bemühen oder die Beschaffung unmöglich ist.
z.B. von anerkannt Flüchtlingen darf nicht verlangt werden, ein Reisedokument bei der Heimatbehörde zu beantragen

Siehe zusätzlich F 188 & 189

236

Alle anderen schriftenlosen Ausländer haben **keinen gesetzlichen Anspruch** auf ein Reisedokument.

In **begründeten Fällen** können folgende Personengruppen einen **Pass für ausländische Personen** beantragen:

- **Schriftenlose Asylsuchende (N), Schutzbedürftige (S) oder Vorläufig Aufgenommene (F)**
 - Bei dringenden Familienangelegenheiten (z.B. schwere Krankheit eines Elternteils)
 - Zur Erledigung wichtiger unaufschiebbarer höchstpersönlicher Angelegenheiten
 - zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb des Gesuchstellers vorgeschrieben sind
 - zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen im Ausland

237

Ausweisarten

Reiseausweis für Flüchtlinge (blau)

- für anerkannte sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
- Gültigkeit = 5 Jahre
- Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit wird im Reiseausweis vermerkt
- während Gültigkeitsdauer zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt, daher kein separates Visum für die Rückreise erforderlich
- Ausländische Person hat vor Reiseantritt ein Ein- bzw. Durchreisevisum zu beantragen

238

Pass für ausländische Personen (grün)

- für anerkannte staatenlose und schriftlose Personen mit Aufenthaltsbewilligung B und C
- in begründeten Fällen für schriftlose Asylsuchende (N), Schutzbedürftige (S) oder vorläufig aufgenommene Personen (F)
- Gültigkeit:
 - Schriften- und Staatenlose → 5 Jahre
 - Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene → 10 Monate
- Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt
- während Gültigkeitsdauer zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt, daher kein separates Visum für die Rückreise erforderlich.
- Ausländische Person hat vor Reiseantritt ein Ein- bzw. Durchreisevisum zu beantragen

239

Identitätsausweis für asylsuchende Personen (grau)

- Für asylsuchende Personen, sofern schriftlos
- Zwecks Vorbereitung der Ausreise aus der Schweiz oder zur definitiven Ausreise in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat
- Gültigkeit = 7 Monate
- Ausländische Person hat vor Reiseantritt ein Ein- bzw. Durchreisevisum zu beantragen.
- Berechtigt **NICHT** automatisch zur Rückkehr in die Schweiz. Es muss zusätzlich mit einem Rückreise- oder Einreisevisum (Antrag beim SEM) versehen sein.

240

Beantragungsverfahren Schritt 1 = MIKA

Ca. 6 Wochen vor Reiseantritt, **zwingend persönliche Vorsprache** aller Personen unter Vorlage von:

- Ausländerbewilligung
- bisheriges Reisedokument (falls vorhanden)
- pro Gesuch CHF 25.– in bar

Zusätzlich bei Antrag auf Ausstellung eines Identitätsausweises oder einer Bewilligung zur Wiedereinreise:

- 1 neues Passfoto (Qualität analog ID/Pass)

➡ Gesuchsteller bestätigt mit Unterschrift auf Antragsformular die Aktualität seiner Personendaten

241

Schritt 2 = SEM

- MIKA leitet Unterlagen an ausstellende Behörde (SEM) weiter
- SEM fordert Gebühr für Erfassung biometrischer Daten sowie Dokumentenausstellung ein
- Nach Entrichtung der Gebühren, Aufforderung zur Erfassung der biometrischen Daten (Gesichtsbild, Fingerabdrücke) beim Ausweiszentrum Kanton Aargau
- Erfassungsstelle leitet Daten anschliessend an SEM weiter
- Aus- bzw. Zustellung des Dokumentes an Inhaber

242

Ersatz eines Reisedokumentes

- Polizeiliche Verlustanzeige vorlegen
- Wiederaufgefundene Dokumente sind unaufgefordert zurückbringen

243

Reiseerleichterung für Schüler

Schüler, die an einer Klassenfahrt im Schengenraum teilnehmen, benötigen weder ein schweizerisches Reisedokument noch ein Rückreisevisum.

Sie können sich ersatzweise auf einer Liste, welche beim MIKA erhältlich ist, eintragen lassen.

Die Liste enthält nebst den Personendaten zusätzlich ein Foto.

Zweckst Identifikation ist die persönliche Vorsprache sämtlicher Antragsteller zwingend.

244

Liste der Teilnehmer von Schulfahrten innerhalb der Schengen-Staaten

Name der Schule:					
Adresse der Schule:					
Reisezeit und -ortraum:					
Name(n) des (der) begleitenden Lehrer(s):					
Die Notizen der gemachten Angaben sind bescheinigt. Die Erziehungsberechtigten der Mitschüler des nichtminderjährigen Schüler haben jeweils die Teilnahme an der Reise zugestimmt.			Hiermit wird die Richtigkeit der nachstehend gemachten Angaben zu den Mitschülern bestätigt. Dies ist zur Weiterreise in die Schweiz notwendig.		
Ort:	Datum:	Ort:	Datum:		
Stempel der Schule:	Der/Die Schulleiter/in:	Dienststempel:	Die zuständige Migrationsbehörde:		
Dieses Dokument ist vom _____ bis zum _____ gültig.					
Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Raum für Lichtbilder (für Reise Teilnehmer ohne eigenes Lichtbildbewerk):

1	2	3	4	5
6	7	8	9	10

245

15. Besuchsaufenthalt

Art. 9, Abs. 1, VZAE

Ausländerinnen und Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz benötigen für einen Aufenthalt von **bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise** keine Bewilligung und müssen sich nicht anmelden (bewilligungsfreier Aufenthalt). Bei Bedarf hat die betroffene Person den Zeitpunkt der Einreise mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

Beispiele Aufenthaltsdauer

- einmal 3 Monate innerhalb von 6 Monaten oder
- mehrere Einreisen innerhalb von 6 Monaten, aber insgesamt max. 3 Monate Anwesenheit
- spätestens 6 Monate nach der Ersteinreise muss die Ausreise erfolgen und zwar unabhängig von der in diesem Zeitraum tatsächlichen Anwesenheit.
- eine erneute Einreise kann erst nach einem einmonatigen Unterbruch erfolgen



246

Verfahren (Merkblatt A0720)

Die Besucherin oder der Besucher **mit Visumpflicht** muss bei der, für seinen Wohnort zuständigen, **Schweizer Auslandsvertretung** einen **Visumantrag stellen**.

Es sind das **Reisedokument** sowie auf Verlangen **weitere Unterlagen** beizubringen, die den **Zweck** und die Umstände des beabsichtigten Aufenthaltes in der Schweiz **nachweisen**.

Die Schweizer Vertretung entscheidet, ob sofort ein Visum erteilt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Visumantrag zur Stellungnahme an die Bundesbehörden weitergeleitet, oder aber der Besucherin oder dem Besucher wird eine Verpflichtungserklärung ausgehändigt.

247



DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5000 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60
Fax +41 (0)62 835 18 38
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt A0720, Stand September 2018, sou

Merkblatt Besuchsaufenthalt für visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Visumpraxis für den Besuchsufenthalt von visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern festgelegt. Es gilt folgendes Vorgehen:

Merkblatt A0720

248

Zustellung an Gastgeber

Die dem Besucher ausgehändigte Verpflichtungserklärung des Bundes ist dem, in der Schweiz wohnhaften, Garanten zur **Ergänzung** der **Personalien** und zur **Unterzeichnung** zuzustellen.

Als **Garant** kommen in Frage:

- Schweizer Staatsangehörige
- ausländische Personen mit einer **Aufenthalts- (B) oder Niederlassungsbewilligung (C)** sowie
- im Handelsregister eingetragene juristische Personen

249

Bestätigung und Weiterleitung

Die Verpflichtungserklärung des Bundes ist durch die **Einwohnerdienste**

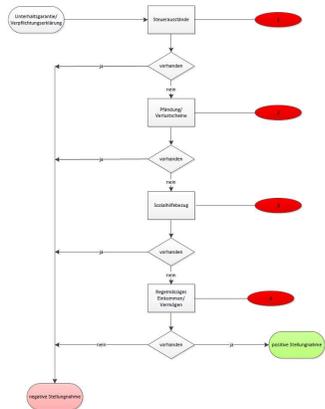
- zu **kontrollieren**
- im **Zustimmungsfall zu visieren**
- dem **Amt für Migration und Integration** auf dem Postweg **zuzustellen**

Vor der Visierung der Verpflichtungserklärung haben die Gemeindebehörden insbesondere zu prüfen,

- ob das Formular **vollständig ausgefüllt** wurde
- ob (wenn verlangt) eine **Reiseversicherung** mit genügender Deckung abgeschlossen wurde
- ob Garant in der Gemeinde ordentlich **gemeldet** und **mündig** ist
- gewillt **und in der Lage** ist, die **Aufenthaltskosten** zu übernehmen
- seinen privaten und öffentlich-rechtlichen **Verpflichtungen** ordnungsgemäss **nachkommt** (keine Beteiligungen, Lohnpfändung, Steuerausstände, Sozialhilfebezüge usw.)

250

Checkliste Unterhaltsgarantie / Verpflichtungserklärung



Siehe Rundmail MIKA
November 2017

251

STADT
ZOFINGEN

Verpflichtungserklärung

Garantin	
Name/Vorname(n)	<input type="text"/>
Adresse/PLZ Ort	<input type="text"/>
Telefonnummer/Mail	<input type="text"/>
Nationalität	<input type="text"/>
Besucherin	
Name/Vorname(n)	<input type="text"/>
Beziehung zu Garantin	<input type="text"/>
Abklärungen	
Betriebsamt	Offene Beteiligungen CHF <input type="text"/>
	Verlustscheine CHF <input type="text"/>
Steuernamt	Erwerbseinkommen CHF <input type="text"/>
	Reiseeinkommen CHF <input type="text"/>
	Steuertbares Einkommen CHF <input type="text"/>
	Steuertbares Vermögen CHF <input type="text"/>
	Wechseltellen CHF <input type="text"/>
	Schulden (Bitte Angaben ob Hypothek, Kredit etc.) CHF <input type="text"/>
	Reinvermögen CHF <input type="text"/>
	Steuerveranlagung 20... <input type="checkbox"/> definitiv <input type="checkbox"/> provisorisch
Finanzverwaltung	Offene Steuern CHF <input type="text"/> Fällig am <input type="text"/>
Bereich Soziales	Sozialhilfebezüge ja/ seit <input type="text"/> nein <input type="checkbox"/>
	Bezogene Sozialhilfe per CHF <input type="text"/>

(Anhang Nr. 13)

252

Orientierung Garant

Die Zustimmungs- oder Ablehnungsempfehlung des Amtes für Migration und Integration zur Visumerteilung wird sowohl dem Garanten wie auch der Schweizer Vertretung mitgeteilt.

256

Verlängerung eines Besuchsaufenthaltes

Der ununterbrochenen **Besuchsaufenthalt** beträgt **maximal drei Monate**. Eine **Verlängerung** ist **grundsätzlich nicht möglich**. Ausnahmen werden nur bei Krankheit oder Unfall des Gastes zugestanden. Verlängerungen können nur durch das Amt für Migration und Integration vorgenommen werden.

Für jede Verlängerung sind

- ein **schriftliches Gesuch** der Gastgeberin oder Gastgebers
- ein **Arztzeugnis** für den Gast
- sowie eine „**Unterhaltsgarantie**“ erforderlich

Die Gesuchunterlagen sind den Einwohnerdiensten einzureichen, welche die Unterhaltsgarantie (analog der Verpflichtungserklärung) **erneut kontrolliert** und zusammen mit den verlangten Unterlagen an das Amt für Migration und Integration weiterleitet

257

Bei Fragen :

Denise Zinniker
Einwohnerdienste Zofingen
Tel. 062 745 71 40
denise.zinniker@zofingen.ch

258
